

Verein
zur Förderung der Rechtswissenschaft (Hrsg.)

Fakultätsspiegel
Sommersemester 2009

Veröffentlichungen des Vereins
zur Förderung der Rechtswissenschaft n. F. 12

Fakultätsspiegel

Sommersemester 2009

herausgegeben vom

Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft

Vorwort

Der vorliegende Fakultätsspiegel berichtet über die zahlreichen kleineren Ereignisse des Sommersemesters 2009. Im Zentrum stehen die Antrittsvorlesung von Stefan Simon zu einem ebenso aktuellen wie brisanten Thema sowie die Vorlesung von Michael Walter anlässlich seines Eintritts in den Ruhestand. Reminiszzenzen des früheren Fakultätsmitglieds Gerhard Kegel über Juraprofessoren in Köln und Bonn während der Nachkriegsjahre sowie ein Abriß über das historische Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät runden den Band ab.

Köln, den 12. Oktober 2009

Otto Depenheuer

Inhalt

Vorwort	V
I. Fakultätsnachrichten	1
Fakultätsnachrichten	3
Termine	6
Ehrentafeln der abgeschlossenen Habilitationen WS 2008/09 - SS 2009	7
Magister-Legum-Absolventen WS 2008/09 - SS 2009	9
II. Antrittsvorlesung Honorarprofessor Dr. Stefan Simon	11
<i>Stefan Simon</i> Vom Wert der Gesetzgebung in Zeiten der Krise	13
III. „Eintrittsvorlesung“ Universitätsprofessor Dr. Michael Walter	25
<i>Michael Walter</i> Kriminologie bei Gustav Radbruch	27
IV. Aus der Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät	39
<i>Gerhard Kegel †</i> Professoren in Köln und Bonn	41
<i>Hubert Graven †</i> Das Siegel der Juristischen Fakultät	65

I.
Fakultätsnachrichten

Fakultätsnachrichten

Am 23. Januar 2009 hat der Rektor den Herren Rechtsanwälten Dr. *Michael Schlitt* und Dr. *Stefan Simon*, am 26. Januar 2009 Herrn Rechtsanwalt Dr. *Martin Rehborn* und am 9. Februar 2009 Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht a. D. Dr. *Winfried Schuschke* die Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen.

Am 09. und 10. März 2009 hat eine Delegation der National Law School of India University in Bangalore die Universität zu Köln besucht. Erörtert wurden unter anderem die Möglichkeiten einer zukünftigen Zusammenarbeit.

Das neue Dekanat (Dekan: Professor Dr. *Thomas Weigend*; Prodekan für Planung und Finanzen: Professor Dr. *Cornelius Nestler*; Studiendekanin: Akademische Direktorin Dr. *Helga Wessel*) wurde am 1.4.2009 von der Engeren Fakultät gewählt und hat sogleich die Amtgeschäfte von Altdekan Professor Dr. *Michael Sachs* übernommen.

Herr Professor Dr. *Christian Rolfs* (ehemals Universität Bielefeld) ist mit Wirkung vom 1. April 2009 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zum Universitätsprofessor ernannt worden und hat den Vorstand des Instituts für Versicherungsrecht (Nachfolge Professor Dr. *Ulrich Hübner* †) übernommen.

Zum 1. April 2009 wurde Herrn Assessor *Jens Schumacher* die Leitung des Prüfungsamtes der Fakultät übertragen. Herr Privatdozent Dr. *Heinz-Joachim Pabst*, der bisher die Leitung des Prüfungsamtes innehatte, nimmt derzeit eine Lehrstuhlvertretung an der Universität Wuppertal wahr.

Im Wintersemester 2008/09 wurden alle 92 Arbeitsgemeinschaften evaluiert (zum Vergleich: im WS 2007/08 waren es noch 50). Befragt nach dem Gesamteindruck von der Arbeitsgemeinschaft, bewerteten die Studierenden diese im Durchschnitt mit der Note 1,99.

Im Hochschulranking der Zeitschrift *WirtschaftsWoche* von April 2009 ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät auf dem fünften Platz hinter München, Münster, Bucerius Law School und Passau aufgeführt. Befragt worden waren 5.000

deutsche Personalchefs, von welchen Hochschulen sie bevorzugt Absolventen einstellen würden.

Frau Dr. *Emmy-Margarethe Oehler*, Witwe des früheren Fakultätsmitglieds Professor Dr. *Dietrich Oehler*, ist am 14. April 2009 verstorben. Frau *Ruth-Marion Klug*, Witwe des früheren Fakultätsmitglieds Professor Dr. *Ulrich Klug*, ist am 21. April 2009 verstorben. Der Dekan hat den Familien im Namen der Fakultät seine Anteilnahme ausgedrückt.

Herr Professor Dr. *Dan Wielsch* ist zum 1. Juli 2009 zum Universitätsprofessor ernannt worden.

Das Kölner Moot-Court-Team für den *European Law Moot Court*, betreut von Professor Dr. *Ulrich Ehrlicke*, hat das Regionalfinale in Boston erreicht.

Für das Gästeprogramm des Vereins der Freunde und Förderer der Universität hat der Rektor für den Bereich der Rechtswissenschaftlichen Fakultät neben Herrn Professor *David Capitant* (Université Paris I) Herrn Professor *Richard Buxbaum* (University of California, Berkeley) vorgeschlagen.

Am 27.5.2009 fand das Finale des ersten fakultätsinternen Moot-Court im Zivilrecht im Plenarsaal des Oberlandesgerichts statt. An dem Moot Court-Wettbewerb, der von Herrn Dr. *Jörn Griebel* organisiert wurde, hatten 24 Studierende teilgenommen.

Am 24. Juni 2009 feierte die Rechtswissenschaftliche Fakultät ihr drittes Sommerfest – und dies erstmals bei durchgängig schönem Wetter. Für die musikalische Umrahmung sorgte wie bereits im vergangenen Jahr die Band von Professor Dr. *Ulrich Preis*.

Am 26. Juni 2009 hat Herr Honorarprofessor Dr. *Stefan Simon* seine Antrittsvorlesung zum Thema „Vom Wert der Gesetzgebung in Zeiten der Krise“ gehalten.

Die Engere Fakultät hat am 28. Mai 2009 einstimmig beschlossen, ein Institut für Investitionsrecht mit den Schwerpunkten Völker- und Europarecht sowie Unternehmensrecht einzurichten. Die Finanzierung erfolgt aus Drittmitteln.

Herr Prof. Dr. *Stephan Hobe* ist in den Rat der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht gewählt worden.

Herr Prof. Dr. *Heinz-Peter Mansel* wurde zum Mitglied des Beraterpools der Landesrektorenkonferenz NRW zur Förderung von Forschungsbauten ernannt.

Herr Prof. Dr. *Hans-Peter Haferkamp* ist zum Mitglied des Ständigen Ausschusses des Deutschen Rechtshistorikertages gewählt worden.

Herr Prof. Dr. *Michael Walter* hat am 25.6.2009 eine Vorlesung über das Thema „Kriminologie bei Gustav Radbruch“ anlässlich seines Eintrittes in den Ruhestand gehalten.

Am 1. September wurde Herr Priv.-Doz. Dr. *Martin Paul Waßmer* zum Universitätsprofessor ernannt. Er tritt die vorgezogene Nachfolge von Prof. Dr. *Jürgen Seier* an.

Vom 17. bis zum 19. September 2009 fand in der Universität zu Köln die alle zwei Jahre stattfindende Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung statt.

Zum 1. Oktober 2009 ist Herr Dr. *Kirk Junker* (vorher Assistant Professor an der Duquesne University, Pittsburgh / USA) auf der neu geschaffenen Professur für das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika zum Universitätsprofessor ernannt worden. Ebenfalls am 1. Oktober 2009 hat Prof. Dr. *Frank Neubacher* (zuvor Universität Jena) seine Amtsgeschäfte als neuer Direktor des Instituts für Kriminologie (Nachfolge Prof. Dr. *Michael Walter*) aufgenommen.

Herr Honorarprofessor Dr. *Winfried Schuschke* wird seine Antrittsvorlesung am 29. Oktober 2009 um 17.00 Uhr halten.

Am 13. November wird zum zweiten Mal eine Akademische Feier zu Ehren der Absolventinnen und Absolventen der Ersten Prüfung in der Aula des Hauptgebäudes stattfinden.

Die ursprünglich für den 16. Juli 2009 vorgesehene Antrittsvorlesung von Herrn Honorarprofessor Dr. *Stefan Mayen* wird wegen einer Terminkollision auf das Wintersemester 2009/10 verschoben werden.

Für den 13. März 2010 ist eine Akademische Feier anlässlich des 20jährigen Bestehens des Deutsch-Französischen Studienganges geplant.

DIE RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

stellt unter dem Rektorat des Universitätsprofessors für experimentelle Festkörperphysik
Dr. rer. nat. Axel Freimuth
und unter dem Dekanat des Universitätsprofessors für Staats- und Verwaltungsrecht
Dr. Michael Sachs

die Lehrbefähigung von

Herrn Dr. Michael Stürner aus Stuttgart

für die Fächer

**„Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Internationales Privatrecht,
Rechtsvergleichung sowie Europäisches Privatrecht“**

fest, nachdem er in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

**„Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Schuldvertragsrecht – Eine
rechtsvergleichende Untersuchung zur Dogmatik einer privatrechtsim-
manenten Begrenzung von Rechten und Pflichten im deutschen und eu-
ropäischen Vertragsrecht“**

sowie durch Habilitationsvortrag und Kolloquium die Befähigung zu selbständiger
Forschung und Lehre erwiesen hat.

Gleichzeitig erteilt ihm die Fakultät insoweit die

L e h r b e f u g n i s .

Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung

P r i v a t d o z e n t

verbunden.

Köln, 22. Januar 2009

Der Dekan

(Siegel)

DIE RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

stellt unter dem Rektorat des Universitätsprofessors für experimentelle Festkörperphysik
Dr. rer. nat. Axel Freimuth
und unter dem Dekanat des Universitätsprofessors für Strafrecht, Strafprozeßrecht,
Strafrechtvergleichung und Kriminologie
Dr. Thomas Weigend

die Lehrbefähigung von

Herrn Dr. Stefan Greiner aus Essen

für die Fächer

„Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht“

fest, nachdem er in ordnungsgemäßem Habilitationsverfahren durch die Habilitationsschrift

„Rechtsfragen der Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfpluralität“

sowie durch Habilitationsvortrag und Kolloquium die Befähigung zu selbständiger
Forschung und Lehre erwiesen hat.

Gleichzeitig erteilt ihm die Fakultät insoweit die

L e h r b e f u g n i s .

Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung

P r i v a t d o z e n t

verbunden.

Köln, 28. Mai 2009

Der Dekan

(Siegel)

Magister-Legum-Absolventen WS 2008/09 – SS 2009

Aziz Essouhaibi (Marokko): „Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen in der BRD nach der Föderalismusreform 2006“

(Prof. Dr. Sachs, 29.10.2008)

Agnieszka Melon (Polen): „Der Konzern als gesellschaftliches Phänomen“

(Prof. Dr. Ehrlicke, 08.12.2008)

Bouchra Er-Rachdi (Marokko): „Handelsvertreterrecht im marokkanischen und deutschen Recht“

(Prof. Dr. Krüger, 08.12.2008)

Ting Li (China): „Das Schweigerecht des Beschuldigten nach dem deutschen Strafprozessrecht - Ein Beitrag zur Rechtsreform des chinesischen Strafprozessrechts“

(Prof. Dr. Weigend, 09.02.2009)

Marcelo Markus Teixeira (Brasilien): „Die Anerkennung von ausländischen Schiedsprüchen in Brasilien und Deutschland“

(Prof. Dr. Mansel, 10.03.2009)

Laurent Aldenhoff (Belgien): „Die Auswirkung des Kampfes gegen den Terrorismus auf den Schutz von Flüchtlingen“

(Prof. Dr. Hobe, 24.03.2009)

Svietlana Shadaranok (Weißrußland): „Die WTO-Übereinkünfte in der europäischen Gemeinschaftsordnung“

(Prof. Dr. Hobe, 24.03.2009)

Yuan Shen (China): „Der Betriebsbegriff nach § 613a Abs. 1 S. 1 BGB“

(Prof. Dr. Preis, 25.03.2009)

Anastasios Ioannidis (Griechenland): „Methodische Auswertung des Omega-Urteils des EuGH“

(Prof. Dr. Hobe, 30.03.2009)

Chemia Eteri (Georgien): „Besonderheiten von Rücktritt und Minderung beim Verbrauchsgüterkauf“

(Prof. Dr. Grunewald, 18.05.2009)

El Mostafa Sghir (Marokko): „Wirkungen von Schuldverhältnissen und Leistungsstörungen nach marokkanischem, ägyptischen und deutschem Recht“

(Prof. Dr. Krüger, 03.06.2009)

Ricardo A. Saavedra Hurtado (Brasilien): „Die Gleichbehandlung von Steuerpflichtigen im brasilianischen und deutschen Steuerrecht“

(Prof. Dr. Lang, 14.07.2009)

Deniz Uludag (Türkei): „Der gegenwärtige Stand der Rechtsprechung zu den Voraussetzungen des Eingreifens der Holz Müller-Grundsätze und die Judikatur des BGH unter Berücksichtigung der Überlegungen Hoffmann-Beckings“

(Prof. Dr. Grunewald, 07.08.2009)

II.

Antrittsvorlesung Honorarprofessor Dr. Stefan Simon
26. Juni 2009

Vom Wert der Gesetzgebung in Zeiten der Krise

Stefan Simon, Köln*

Das Thema meines heutigen Vortrags soll handeln *Vom Wert der Gesetzgebung in Zeiten der Krise*. Ich möchte den Versuch unternehmen, ganz aktuelle Gesetzgebungsmaßnahmen aus dem Bereich des Wirtschafts- und Steuerrechts vor dem Spiegelbild des öffentlichen Rechts und hier insbesondere der Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit zu hinterfragen. Zielsetzung ist es aber keineswegs, wie bisweilen zu beobachten, lediglich phrasen- und worthülseartige Kritik an politisch unliebsamen Maßnahmen des Gesetzgebers zu üben. Es geht vielmehr darum, zu analysieren, erstens welche strukturellen Schwächen der bestehenden Gesetzgebung in Zeiten der Krise ans Tageslicht treten und zweitens soll es darum gehen, was sowohl die Form als auch der Inhalt der Krisengesetzgebung über die rechtsstaatliche Grundhaltung der Gesetzgebungsorgane aussagt. Um dies tun zu können, ist es zunächst erforderlich, einen Blick zu werfen auf die insoweit relevanten Elemente des Rechtsstaates wie er im Grundgesetz verankert ist.

Der Rechtsstaat des Grundgesetzes

1971 hat *Klaus Stern* in seiner Rektoratsrede dieser Universität die mahnende Frage gestellt, ob die Rechtsstaatlichen Fundamente der Bundesrepublik „so fest gefügt“ seien, „dass sie allen Stürmen standzuhalten vermögen“.¹ Wie wir heute wissen, waren die in den folgenden Jahren aufkommenden innenpolitischen Zerreißproben und terroristischen Angriffe auf die Freiheitlich Demokratische Grundordnung zu dem Zeitpunkt noch kaum zu erahnen. Umso gewichtiger war seine Feststellung, dass das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit mancherorts für eine lästige Kategorie gehalten wird und allzu oft auf Verständnislosigkeit trifft.² Damals wie heute ist es gerade in Zeiten der Krise eine unumgängliche Aufgabe an die aufgeklärte Rechtswissenschaft, sich der Grundpfeiler unserer Rechtsordnung und hier insbesondere der Rechtsstaatlichkeit zu besinnen und diese mit

* Der Autor ist Honorarprofessor an der Universität zu Köln und Partner der Sozietät Flick Gocke Schaumburg. Der Beitrag basiert auf der Antrittsvorlesung vom 26. Juni 2009.

¹ *Klaus Stern*, Der Rechtsstaat, in: Stern, Der Staat des Grundgesetzes, Ausgewählte Schriften und Vorträge (Hrsg. Helmut Siekmann), 1992, S. 3, 16.

² a.a.O. S.16.

Leben zu füllen. Dies gilt sowohl für politische Krisen, wie auch für Wirtschaftskrisen, wie wir sie aktuell erleben.

In unserer heutigen Zeit geht es aber weniger darum, die konstitutionelle Verfasstheit des Staatswesens gegen innere Angriffe und Erosion zu schützen. Für unsere Überlegungen ist deshalb auch die formelle Ebene der Rechtsstaatlichkeit, wie sie etwa wegweisend in den Arbeiten von *Rudolf von Gneist*³ oder *Otto Böhr*⁴ in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erarbeitet wurden, weniger von Bedeutung. Entscheidender ist hier die materielle Komponente des Rechtsstaatsbegriffs, die nach dem Zusammenbruch der Weimarer Republik und nach den Erfahrungen des Nationalsozialismus unser Grundgesetz und damit die Bundesrepublik im Wechselspiel mit dem Demokratieprinzip und der Sozialstaatlichkeit maßgeblich geprägt hat. Obwohl heute keiner mehr daran zweifelt, dass der Rechtsstaat des Grundgesetzes ein materieller ist, sind doch seine Konturen im Detail und auch die Frage des Anwendungsbefehls häufig nur schemenhaft erkennbar. Dies gilt insbesondere für gesetzgeberisches Handeln, die Frage also, an welchen materiellen Schranken und Vorgaben die von der Legislative verfassten Normen außerhalb der Grundrechte zu messen sind.

Die handwerkliche und inhaltliche Qualität von Rechtsnormen ist ein unmittelbarer Maßstab für den Durchsetzungsgrad und die Ernsthaftigkeit des Rechtsstaats. Zu dieser inhaltlichen Qualität gehören auch die Elemente der Vorhersehbarkeit, der Berechenbarkeit⁵ und der Vernunftbezogenheit.⁶ In diesem Sinne weist der Rechtsstaat auch den Weg zur materiellen Gerechtigkeit⁷, die er selbst allerdings weder herbeiführen, geschweige denn garantieren kann.

Die Gesetzesnorm hat im materiellen Rechtsstaat mithin nicht nur *voluntas* sondern auch *ratio* sein. In der abendländischen Rechts- und Philosophiegeschichte lässt sich dies ohne weiteres bis auf die „*rationis ordinatio*“⁸ des *Thomas von Aquin* und auf die aristotelische Unterscheidung von Gesetz einerseits und Volksbeschlüssen andererseits zurückverfolgen.

³ *Rudolf von Gneist*, *Der Rechtsstaat*, Berlin 1872.

⁴ *Otto Böhr*, *Der Rechtsstaat*, Göttingen 1864.

⁵ *Zippelius*, *Allgemeine Staatslehre*, § 30 III.

⁶ *Horst Sendler*, *Rechtsstaat im Defizit?*, in *Horst Sendler*, *Recht – Gerechtigkeit, Rechtsstaat*, (Hrsg. Konrad Redeker) Köln 2006, S. 103, 116f.; *Carl Schmitt*, *Verfassungslehre*, Nachdruck 1954 der Ersten Ausgabe Berlin 1927, S. 139.

⁷ *Scheuner*, *Macht und Recht*, 1956, S. 76; *Forsthoff*, *Der Staat*, Band 2, 1963, S. 385.

⁸ S. Th. I – II, 90, 4.

Damit bewegt man sich bereits sehr nahe an der rechtsphilosophischen Grundsatzfrage von Naturrecht contra Rechtspositivismus. Ohne dies hier näher verfolgen zu können steht doch fest, dass eine Abkehr von den skizzierten Inhalten materieller Rechtsstaatlichkeit den Rückfall in einen Positivismus bedeuten würde, wie er mit der Bindung aller Staatsgewalt in Art. 20 Abs.3 GG an „Gesetz und Recht“ nicht vereinbar wäre. Wollten wir hingegen in rechtspositivistischer Manier Gesetzgebung akzeptieren, die nicht den Grundsätzen der Vorhersehbarkeit, der Berechenbarkeit und Vernunft entsprechen, hieße dies, sich der – zugegebnermaßen sehr menschlichen – Theorie der Bequemlichkeit und Resignation geschlagen zu geben. Stattdessen müssen wir sowohl als Gesetzgeber, als Rechtswissenschaftler wie auch als Rechtsanwender akzeptieren, dass uns der Rechtsstaat durch unser Grundgesetz nicht gegeben, sondern aufgegeben wurde.⁹ Wir müssen uns täglich von Neuem hinterfragen und analysieren, müssen nicht nur der formellen, sondern auch und insbesondere der vernunftorientierten materiellen Rechtsstaatlichkeit zur Geltung verhelfen.

Wenden wir uns solchermaßen den beiden eingangs erwähnten Fragen zu, nämlich erstens welche strukturellen Schwächen der bestehenden Gesetzgebung in Zeiten der Krise ans Tageslicht treten und zweitens was die Krisengesetzgebung über die rechtsstaatliche Grundhaltung der Gesetzgebungsorgane aussagt. Beide Aspekte könnten an einer Vielzahl von Beispielen erörtert werden, die den Rahmen dieser Veranstaltung weit sprengen würde. Deshalb werde ich mich auf ausgewählte Fragestellungen konzentrieren. Diese sind der besseren Übersichtlichkeit halber nach Sachgebieten strukturiert und zwar in Beispiele aus dem Gesellschaftsrecht, dem Steuerrecht und der Rechnungslegung.

Gesellschaftsrechtliche Krisengesetzgebung zur Stabilisierung der Finanzmärkte

Zunächst sollen Gesellschaftsrechtliche und Kapitalmarktrechtliche Fragen der Krisengesetzgebung zur Stabilisierung der Finanzmärkte analysiert werden. Allein dieser Bereich weist schon so viele Facetten auf, dass er geeignet ist, ganze Vorlesungsreihen zu füllen. Deshalb möchte ich im Folgenden einen Aspekt herausgreifen und an Hand einiger Beispiele erläutern.

⁹ Horst Sendler, Rechtsstaat im Defizit?, in Horst Sendler, Recht – Gerechtigkeit, Rechtsstaat, (Hrsg. Konrad Redeker) Köln 2006, S. 103, 122.

Der Gesetzgeber hat mit dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz, dem Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz und dem Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz ein eigenes System geschaffen, um den deutschen Finanzmarkt vor dem Kollaps zu retten und langfristig wieder zu stabilisieren. Wesentliche Bausteine sind die Schaffung des Sonderfond Finanzmarktstabilisierung, kurz SoFFin, und die Ermächtigung an diesen, Finanzunternehmen zu stabilisieren durch die Übernahme von Garantien (§ 6 FMStG), die Übernahme von Risikopositionen (§ 8 FMStG) und die Zurverfügungstellung von Eigenmitteln zur Rekapitalisierung (§ 7 FMStG). Bereits im Entwurf liegt des Weiteren das Finanzmarktstabilisierungsfortsetzungsgesetz zur Schaffung sog. Bad Banks vor.

Insbesondere die Instrumente der Rekapitalisierung weisen eine Vielzahl von Interdependenzen mit dem Gesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht auf, geht es doch ganz überwiegend um Maßnahmen zur Kapitalerhöhung börsennotierter Gesellschaften. Hier hat sich der Gesetzgeber mit seiner Krisengesetzgebung gleichsam eine Schneise durch die formellen und materiellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Rechts geschlagen. Im hier interessierenden Kontext sind dabei zwei Gesichtspunkte bemerkenswert.

Erstens lässt sich das zu Gunsten des SoFFin geschaffene Sonderrecht keineswegs uneingeschränkt mit dem Ausmaß der Finanzkrise und dem Einsatz immenser Steuergelder rechtfertigen. Dabei braucht man nicht einmal auf die auch schon in der Öffentlichkeit geführte Diskussion zurückzugreifen, ob eine Enteignung der Hypo Real Estate tatsächlich erforderlich, sinnvoll und gerechtfertigt ist. Diese Fragen wird im Zweifel das BVerfG zu entscheiden haben.

Für den kritischen Juristen ist viel interessanter, in welchen Detailfragen der Gesetzgeber die von ihm selbst stets hoch gehaltenen Grundfeste deutschen Aktien- und Kapitalmarktrechts mit einem Federstrich über Bord wirft. Zur Veranschaulichung muss ich mich leider auf zwei Beispiele beschränken. Da ist zunächst die Verkürzung der Einberufungs- und Anmeldefrist zur Hauptversammlung zu nennen. Während diese Fristen regulär 30 bzw. 7 Tage betragen, gelten – vereinfacht – für vom SoFFin beabsichtigte Maßnahmen, die in der Hauptversammlung zu beschließen sind, Fristen von lediglich einem und vier Tagen. Eine Verkürzung der Einberufungsfrist von 30 Tagen auf einen Tag lässt sich aber durch kein sachliches Argument rechtfertigen. Insbesondere weil es bei solchen Maßnahmen um Kapitalerhöhungen und damit um die Sicherung der Kapitalausstattung und nicht etwa der Liquidität und Zahlungsfähigkeit

geht, ist weder die Geeignetheit noch die Erforderlichkeit einer solchen Fristverkürzung erkennbar.

Als weiteres Beispiel soll hier die Abfindungsregelung im sog. RettungsübernahmeG betrachtet werden. Danach kann der Bund – wiederum stark vereinfacht – Aktionäre enteignen, sollte der Versuch eines Squeeze out zur Übernahme eines Finanzinstituts scheitern. Konkret geht es um die mögliche Enteignung der HRE-Aktionäre. In diesem Falle erhalten die Aktionäre eine Abfindung, die sich keineswegs an den bisherigen Regelungen orientiert, wie sie das Aktiengesetz und die Höchststrichterliche Rechtsprechung aufgestellt haben. Der private Investor hat im Rahmen eines von ihm begehrten Squeeze out eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts der Aktie, mindestens aber den durchschnittlichen Börsenkurs auf einer Dreimonatsbasis zu zahlen. Der Bund hingegen zahlt den Verkehrswert, höchstens aber den Durchschnittlichen Börsenkurs auf Basis einer Zweiwochenbetrachtung, diesen aber auch nur dann, wenn der Dreitagedurchschnittskurs nicht noch niedriger liegt. Man darf dies wohl durchaus als „Billigstprinzip“ der Abfindung bezeichnen. Zur Erinnerung: für den privaten Investor gilt im Gegensatz dazu ein „Teuerstprinzip“. Außer mit fiskalischen Interessen lässt sich eine solche Kehrtwende sachlich nicht erklären. Rechtsstaatlich geleitete Gesetzgebung kann und darf aber nicht allein fiskalisch motiviert sein.

In materieller Hinsicht ist also festzustellen, dass der Gesetzgeber allzu leichtfertig Grundprinzipien des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts außer Kraft setzt, ohne dass belastbare sachliche Rechtfertigungen hierfür erkennbar wären. Neben dieser materiellen gibt es aber auch eine zweite, formelle Ebene, die es zu betrachten gilt.

Es ist ja hinlänglich bekannt, dass die bereits zitierten Krisengesetze weitgehend von Anwälten renommierter Wirtschaftskanzleien verfasst wurden. Um Missverständnissen vorzubeugen: Ich gönne jedem Kollegen einen solchen Auftrag und kann mir selbst wahrlich Schöneres vorstellen, als, wie kolportiert, über ein Oktoberwochenende hinweg, ein solches Gesetzeswerk zu entwerfen. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass sich diese Gesetzgebung teilweise eher wie ein anglo-amerikanischer M&A-Vertrag, denn als eine deutsche Gesetzgebung liest. Lassen Sie mich auch hier nur zwei Beispiele herausgreifen. Das RettungsübernahmeG ist auch nach den Worten der Bundesregierung konzipiert, eine Enteignung der HRE-Aktionäre zu ermöglichen. Bei der Frage, was Gegenstand der Enteignung sein kann, werden in § 1 Abs. 2 RettungsübernahmeG neben Anteilen an Finanzunternehmen und deren Tochtergesellschaften auch sonstige Be-

standteile der Eigenmittel und Forderungen oder Finanzinstrumente solcher Unternehmen aufgezählt. In der weiteren Lektüre des Gesetzes tauchen diese Enteignungsgegenstände aber kaum mehr auf; es geht fast ausschließlich um den Umgang mit Anteilen an Finanzunternehmen. Dem geschulten Leser stellt sich deshalb unweigerlich die Frage, ob hier nicht altbekannte Praktiken der Vertragsverhandlung Anwendung finden, nämlich alle möglichen Probleme und Gegenstände zu regeln, die eigentlich nicht wirklich regelungsbedürftig sind, um von den wirklich wichtigen Fragen abzulenken. Profan gefragt: Werden hier Nebelkerzen gesetzt?

Als weiteres Beispiel mag die Definition der Systemrelevanz im Rettungsübernahmegesetz herhalten. Zur Erinnerung: die HRE-Aktionäre sollen ggf. enteignet werden, weil dieses Institut systemrelevant sei. Konsens besteht inzwischen, dass die Frage nach der Systemrelevanz von zentraler Bedeutung ist, weil nur diese eine Enteignung verfassungsrechtlich legitimieren könnte.¹⁰ Die entsprechende Regelung findet sich in § 1 Abs.4 RettungsübernahmeG. Geht man daran und dechiffriert diese Norm, ergibt sich vereinfacht folgendes Bild: nach Abs. 4 Nr.1 ist vorausgesetzt, dass die Enteignung a) erforderlich ist, b) andere rechtlich und wirtschaftlich zumutbare Lösungen nicht mehr zur Verfügung stehen und c) weniger einschneidende Maßnahmen nicht vorhanden sind. Nach Abs. 4 Nr. 2 sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn a) eine Stabilisierung von Finanzunternehmen erforderlich ist, b) andere Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz nicht nachhaltig und wirtschaftlich zumutbar sind und c) eine Enteignung nicht in weniger einschneidender Weise erreicht werden kann. Inhaltlich sind Nr. 1 und Nr. 2 von § 1 Abs. 4 RettungsübernahmeG mithin tautologisch.

Es zeigt sich, dass das Konstruieren und Formulieren von Gesetzen doch etwas anderes ist, als Verträge zu schreiben. Der Rechtsanwender, zumal der Anwalt, ist bei der Erarbeitung solcher Kautelen nur den ihm gesetzten Mandanteninteressen verpflichtet und die Art und Weise seiner Formulierungen werden häufig selbst wieder Mittel zur Verfolgung dieses Zieles sein. Der Staat hingegen hat eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen und dabei seine auch im Rechtsstaatsprinzip verankerte Fürsorgepflicht den Rechtsunterworfenen gegenüber zu wahren. Er täte daher gut daran, Gesetze primär durch die Ministerialbürokratie und nicht durch die Anwaltschaft entwerfen und formulieren zu lassen.

Wenden wir uns einem weiteren Thema zu.

¹⁰ Statt aller: *Böckenförde*, NJW 2009, 2484, 2489.

Das Steuerrecht in Zeiten der Krise

Lassen Sie mich zu ausgewählten Aspekten des Steuerrechts in Zeiten der Krise kommen. Dabei soll es, anders als man vermuten könnte, nicht so sehr um Fragen des Systemgedanken im Steuerrecht gehen. Diesen hat das BVerfG¹¹ in seiner jüngsten Rechtsprechung zur Pendlerpauschale bei der Frage eines Prinzipien- und Systemwechsel in bisher kaum gekanntem Maße aufgegriffen. Ein solcher Systemgedanke, der mit der sog. Kölner Schule und dem Institut für Steuerrecht dieser Universität untrennbar verbunden ist, zielt auf die Einheit und Konsistenz eines ganzen Rechtsgebiets. Demgegenüber soll hier die Analyse einzelner gesetzlicher Regelungen im Vordergrund stehen. Ich werde mich aus Zeitgründen auf die ganz aktuell, nämlich erst in der vergangenen Woche geänderten Regelungen zur Verlustnutzung bei Körperschaften nach § 8c KStG beschränken. Stark vereinfacht geht es um folgendes:

Erleidet eine Kapitalgesellschaft Verluste, die sie nicht im gleichen Wirtschaftsjahr mit Gewinnen verrechnen kann, so kann Sie die Verluste als sog. Verlustvorträge in spätere Wirtschaftsjahre übertragen und mit späteren Gewinnen verrechnen. Diese Möglichkeit hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass mit Verlustvorträgen gehandelt wurde, etwa indem ein Steuerpflichtiger eine Kapitalgesellschaft mit Verlustvorträgen erwarb und anschließend eigene Gewinne bzw. Geschäftstätigkeit mit Gewinnpotential in die Verlust-Gesellschaft verlagerte. Den Steuervorteil aus der Verrechnung von Verlustvortrag und Gewinn haben sich Verkäufer und Käufer in Form des Kaufpreises geteilt. Dem war der Gesetzgeber mit der speziellen Mißbrauchsbekämpfung nach § 8 Abs. 4 KStG entgegengetreten. Dieser sah, wiederum stark vereinfacht, vor, dass die Verlustvorträge der Kapitalgesellschaft verloren gehen, wenn erstens die Kapitalgesellschaft überwiegend neue Anteileigner erhält und zweitens in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang damit der Kapitalgesellschaft überwiegend neues Betriebsvermögen zugeführt wird. Es war aber auch eine Sanierungsausnahme vorgesehen; erfolgte die Betriebsvermögenszuführung zum Zwecke der Sanierung, blieb der Verlustvortrag erhalten.¹²

Im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 hat der Gesetzgeber als Gegenfinanzierungsmaßnahme für die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes die Regelung des § 8 Abs. 4 KStG aufgehoben und durch § 8c KStG ersetzt. Die damit

¹¹ BVerfG v. 9.12.2008, DStR 2008, 2460, dazu statt aller: *Driien*, Ubg 2009, 23ff.

¹² Im einzelnen statt aller: *Simon* in Heckschen/Simon, Umwandlungsrecht, Köln 2002, § 13 Rdn.100ff.

einhergehende Verschärfung lag vereinfacht darin, dass es für den Wegfall der Verlustvorträge nur noch auf den Anteilseignerwechsel ankam, eine Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens war nicht mehr Tatbestandsvoraussetzung. Auch ein Sanierungsprivileg war nicht mehr vorgesehen. Gerade letzteres zwang den Gesetzgeber nunmehr als Reaktion auf die Wirtschaftskrise, erneut eine Sanierungsausnahme zu formulieren, die erst vergangenen Freitag im BürgerentlastungsG Krankenkasse als § 8c Abs. 1a KStG n.F. den Bundestag passiert hat.

Dort begegnet uns nun als eine alternative Tatbestandsvoraussetzung des neuen Sanierungsprivilegs, dass der neue Anteilseigner der Verlustgesellschaft Betriebsvermögen zuführt. Anders ausgedrückt: nach dem neuen § 8c Abs. 1a KStG bleiben die Verlustvorträge – stark vereinfacht – erhalten, wenn ein neuer Gesellschaft der Gesellschaft Betriebsvermögen zum Zwecke der Sanierung zuführt.

Nun mag man auf den ersten Blick verleitet sein zu sagen, damit seien ja die Tatbestandsvoraussetzung für die Inanspruchnahme einer Sanierungsausnahme nach dem alten § 8 Abs. 4 KStG und dem neuen § 8c Abs. 1 KStG prinzipiell dieselben, nämlich Anteilseignerwechsel, Betriebsvermögenszuführung und Sanierungszweck. Man könnte also denken, der Gesetzgeber habe sich bei der Formulierung des § 8c KStG leider geirrt und, zum Glück früher als später, seinen Fehler wieder rückgängig gemacht. Bei genauerer Betrachtung ist die Sachlage aber doch differenzierter.

Im alten Recht bestand der Grundtatbestand aus den Elementen Anteilseignerwechsel und Betriebsvermögenszuführung; bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ging der Verlustvortrag verloren. Für die Inanspruchnahme der Sanierungsausnahme musste der Sanierungszweck der Maßnahme hinzukommen. Im neuen Recht ist es hingegen so, dass der Grundtatbestand allein aus dem Anteilseignerwechsel besteht. Um die Sanierungsausnahme in Anspruch nehmen zu können, muss der Sanierungszweck und die Betriebsvermögenszuführung hinzu kommen.

Mithin zeigt sich, dass die Betriebsvermögenszuführung nach altem Recht ein sanktioniertes, nämlich den Verlustvortrag zerstörendes Tatbestandsmerkmal war. Nach neuem Recht ist die Betriebsvermögenszuführung hingegen ein privilegiertes, d.h. den Verlustvortrag rettendes Tatbestandsmerkmal. Und dies obwohl die übrigen Tatbestandsmerkmale und im Grunde auch die Regelungsmechanismen des Gesetzes vergleichbar geblieben sind. Es lässt sich deshalb

rational nicht erklären, warum Betriebsvermögenszuführungen zunächst grundsätzlich als schädlich, heute hingegen grundsätzlich als nicht nur unschädlich, sondern geradezu erbeten eingestuft werden. Auch mit der aktuellen Wirtschaftskrise läßt sich ein solcher Paradigmenwechsel nicht erklären. Denn ersten gab es auch schon bisher den Bedarf nach Unternehmenssanierungen; die Tatsache der volkswirtschaftlichen Quantität vermag insoweit keinen Unterschied zu begründen. Und zweitens schafft der Gesetzgeber mit der nunmehr beschlossenen Neuregelung wiederum die Möglichkeit, in einer Art und Weise mit Verlustvorträge Handel zu treiben, wie er Sie bis in das letzte Jahr hinein gerade verhindern wollte.

Als Ergebnis dieser Betrachtung bleib festzuhalten: Die Wirtschaftskrise hat den Gesetzgeber zu der Einsicht genötigt, dass die von ihm im vergangenen Jahr vorgenommene Neuordnung der sog. Mantelkaufregelungen deutlich überschießende Tendenz hatte, insbesondere weil kein Sanierungsprivileg vorgesehen war. Auch wenn dies in einschlägigen Kreisen immer diskutiert wurde, mag man dies noch als späte Einsicht in fehlerhafte politische Kompromisse einstufen. Gewichtiger aber ist die Erkenntnis, dass sich der Gesetzgeber mit der Anerkennung der Betriebsvermögenszuführung als einem privilegierten Merkmal der Unternehmenssanierung in eklatanten Widerspruch zur bisherigen Rechtslage und gesetzgeberischen Wertung gesetzt hat. Die Vorhersehbarkeit und Vernünftigkeit gesetzgeberischer Wertentscheidungen ist damit in rechtsstaatlich erheblicher Weise beeinträchtigt. Gerade im Steuerrecht sind dies die Mitursachen für die oft mangelhafte rechtsstaatliche Gesinnung der Steuerbürger; wenn schon der Steuergesetzgeber rechtsstaatliche Grundsätze als lästige Kategorie empfindet, sollte er seine Erwartungshaltung an die Gesetzesunterworfenen nicht allzu hoch schrauben.

Fair-value Bilanzierung als (Mit-)Ursache der Krise!?

Lassen Sie uns noch einen Blick auf einen letzten Sachbereich werfen, nämlich die Frage, welche Schlüsse aus den Interdependenzen zwischen Finanzmarktkrise und Rechnungslegung zu ziehen sind.

Einer der Auslöser der Finanzmarktkrise des Jahres 2008 war, dass Unternehmen der Finanzwirtschaft Finanzinstrumente in ihren Bücher hatten, die nach den International Financial Reporting Standards, den IFRS, mit dem sog. Fair Value, da heißt vereinfacht dem jeweils aktuellen Zeitwert zu bewerten waren. Diese IFRS werden durch ein privatwirtschaftliches Gremium, dem IASB, er-

lassen, dass sich im wesentlichen aus Mitgliedern der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusammensetzt. Die vom IASB erlassenen IFRS werden dann in einem Verfahren der Europäischen Union, dem sog. *endorsement*, für verbindlich erklärt.

Mit der Insolvenz der Lehman-Bank im September 2008 brach der Interbanken-Markt für solche Finanzinstrumente im September und Oktober 2008 derart weg, dass nicht nur der Fair value dieser Finanzinstrumente stark sank, sondern es vielmehr kaum noch möglich war, überhaupt einen Fair Value festzustellen. Da die Banken Quartalsberichte zu erstellen haben, stand für die Berichterstattung zum Ende September 2008 also bei vielen Finanzhäusern ein erhebliches Potential an Verlusten und damit auch an Eigenkapitalvernichtung im Raum. Auf Druck der Finanzwirtschaft änderte daraufhin das IASB im Oktober 2008 die einschlägigen Regelungen im IAS 39.

Stark vereinfacht wurde den Unternehmen erlaubt, die einschlägigen Finanzinstrumente in ihren Bilanzen umzukategorisieren, d.h. als solche Vermögensgegenstände auszuweisen, die nicht mehr der Fair Value Bewertung unterliegen, sondern dem Anschaffungskostenprinzip. Damit aber nicht genug: Es wurde den Unternehmen auch erlaubt, diese Umkategorisierung auf den 1. Juli 2008 vorzunehmen und dabei den Fair Value auf den Zeitpunkt der Umkategorisierung zugrunde zu legen. Diese Änderungen ermöglichten es den Finanzunternehmen, im Oktober 2008, d.h. nach dem Abschlussstichtag für den Quartalsabschluss auf den 30. September 2008, die kritischen Vermögensgegenstände umzukategorisieren und damit aus der Fair Value Bewertung zu entfernen. Stattdessen wurden die historischen Werte der Finanzinstrumente aus der Zeit vor der Krise konserviert, indem man sie als Anschaffungskosten in die neuen Bilanzposten übernehmen durfte. Damit wurden in den Quartalsabschlüssen etlicher Unternehmen erhebliche Verluste vermieden, bei der Deutschen Bank und der HSBC belief sich der Vorteil etwa auf jeweils 800 Mio. € bei der HypoVereinsbank auf knapp 700 Mio. €.

Aus diesem Krisenszenario lassen sich mehrere Schlüsse ziehen, ich möchte mich auf zwei beschränken.

Politisch ist leider nur noch zu konstatieren, in welcher ungeheuerlichen auch volkswirtschaftlichen Abhängigkeit wir uns inzwischen befinden. Wie sich gezeigt hat, sind finanzwirtschaftliche Krisen ohne weiteres auch in der Lage, erhebliche realwirtschaftliche Schäden anzurichten. Gleichzeitig hängen aber finanzwirtschaftliche Stabilität oder Instabilität nicht nur, aber auch in nicht un-

erheblichem Umfang von der Art und Weise der Rechnungslegung der Unternehmen ab. Denn nur deshalb sah sich das IASB gezwungen, mit dem Fair Value Prinzip einen der liebsten Grundsätze der IFRS in die Schranken zu weisen und das ganze auch noch rückwirkend, d.h. unter eklatanter Verletzung der Grundsätze objektiver und zeitnaher Rechnungslegung. Man mag sich gar nicht ausmalen, dass also ein durch Mitglieder von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften besetztes privatwirtschaftliche Gremium erheblichen Einfluss auf die finanzwirtschaftliche und realwirtschaftliche Stabilität unserer Volkswirtschaften haben.

Eine weitere Schlussfolgerung lässt sich aus der Finanzkrise ziehen. Sie hat uns die Fratze der Fair Value Bewertung schonungslos vor Augen geführt. Solange alle Märkte im Aufwind sind, ist es herrlich, nicht realisierte Erfolge als Fair Value und damit als Gewinne dem Kapitalmarkt zu präsentieren. In Zeiten wirtschaftlicher Krisen kann diese Art der Bilanzierung aber wie gesehen eine Abwärtsspirale auslösen. Wegbrechende Werte und Märkte sind gnadenlos auszuweisen, sie verzehren das Eigenkapital und unterspülen damit weiter das Vertrauen der Märkte. Anders ausgedrückt: Im Gegensatz zur herkömmlichen HGB-Bilanzierung verdammt die IFRS Bilanzierung im Grunde die Bildung von stillen Reserven; In Zeiten der Krise fehlen damit oftmals die rettenden Polster, die einem auch mal über schwierige Situationen hinweghelfen.

Nun will ich hier nicht einer rückwärtsgewandten und aufs nationale Grundsätze fixierten Bilanzierung das Wort reden. Etwas anderes ist aber entscheidend: Wir müssen doch bemüht sein, unsere eigene Rechtsordnung und Ihre Rechtstraditionen mehr wertzuschätzen. Allzu leicht und unkritisch sind wir verleitet und bereit alles Fremde, insbesondere wenn es aus dem anglo-amerikanischen Raum kommt, als heilsbringend anzusehen und zulasten unserer eigenen Rechtsgrundsätze zu adaptieren. Hierfür lassen sich neben der skizzierten Internationalen Rechnungslegung weitere unzählige Beispiele auch und insbesondere im Gesellschaft- und Kapitalmarktrecht finden. Denken Sie etwa an die Frage der Vergütung und Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat oder an die Frage nach den Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsgrundsätzen deutscher Prägung im Vergleich zu haftungsbasierten Systemen des Aktionärs- und Gläubigerschutzes anglo-amerikanischer Prägung. Selbstverständlich sollen und müssen wir unsere Rechtsordnung fortentwickeln und auch an veränderte Rahmenbedingungen anpassen. Wir sollten dies aber in dem Bewusstsein und Selbstverständnis tun, dass unsere Rechtsordnung großartige historische Wurzeln hat und ihre Funktions- und Anpassungsfähigkeit vielfach unter Beweis gestellt hat. Auch und gerade der von mir zu Beginn skizzierte Rechtsstaatsbegriff deutscher

Prägung ist dafür ein Paradebeispiel. Veränderungen der Rechtsordnung müssen sein, sie sind aber auf wirklich durchdachte und rationale Fundamente und nicht so sehr auf Glaubenssätze zu bauen.

Resümee

Ich komme zum Ende meiner Überlegungen. Lassen Sie mich folgende Punkte resümieren:

1. Die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise ist wie jede Krise ein hervorragender Gradmesser für die Qualität und Beständigkeit der bestehenden Rechtsordnung, auch und insbesondere im rechtsstaatlichen Sinne. Die Reaktionen eines Gesetzgebers auf solche Krisen lassen gleichzeitig die politische und rechtsstaatliche Gesinnung der Gesetzgebungsorgane gleichsam in einem Brennglas erscheinen.

2. Greift die Politik in Wirtschaftliche Prozesse ein, um eine Krisensituation zu überwinden, ist es von erheblicher Bedeutung, dass Sonder-Gesetzgebung zugunsten des Staates sich auf ein absolut notwendiges Minimum beschränkt. Rechtsstaatlich nicht zu rechtfertigen ist es, wenn der Staat formelle und materielle Regelungen, die für die Privatwirtschaft gelten, ohne zwingende Not für sich außer Kraft setzt. Zudem unterminiert dies die rechtsstaatliche Gesinnung der Rechtsunterworfenen.

3. Bei der Fortentwicklung unserer Rechtsordnung sollten wir unser Licht nicht unter den Scheffel stellen. Unser Rechtssystem muss und wird sich veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Wir sollten dies in dem Bewusstsein um die Qualität, die Stärken und die Schwächen unseres Rechts kritisch und rational begleiten. Fatal wäre es hingegen, in blinder Gläubigkeit ausländische Rechtsprinzipien grundsätzlich oder auch nur im Zweifel für besser zu halten und zu adaptieren.

III.
„Eintrittsvorlesung“
Universitätsprofessor Dr. Michael Walter
25. Juni 2009

Kriminologie bei Gustav Radbruch

Michael Walter, Köln

Spectabilis, sehr geehrte Damen und Herren,

am heutigen Tage möchte ich alle Weggefährten, Kolleginnen und Kollegen im engeren und weiteren Sinne, herzlich begrüßen und meine Freude darüber zum Ausdruck bringen, dass Sie zu dieser Vorlesung so zahlreich gekommen sind. Nur wenige Anwesende seien namentlich genannt: Von der Familie Radbruch begrüße ich Herrn Dr. Jürgen Radbruch und seine Frau. Mit dem Blick auf die Zukunft darf ich außerdem in unserem Kreise Frank Neubacher als Freund und Nachfolger im Amte willkommen heißen. Er wird schon im WS 09/10 die Geschäftsführung des Instituts für Kriminologie übernehmen. Schließlich freue ich mich, dass mir heute ein wesentlicher Teil meiner Familie Gehör schenkt.

Nach einem insgesamt über 25jährigen Wirken an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erfüllt mich ein Gefühl großer Dankbarkeit. Der Dank richtet sich an viele Menschen, denen ich begegnet bin, bezieht sich aber auch darauf, dass ich in einer Zeit an den Universitäten Köln und zuvor Hamburg tätig sein durfte, insgesamt 32 „Professorenjahre“ lang, die ich als herausfordernd und recht lebendig erlebt habe. Es war eine Zeit, während der sich die Kriminologie rasant entwickelt und zugleich als Wissenschaft emanzipiert, die Rolle einer Hilfswissenschaft endgültig abgestreift hat, um zu einem kritischen Gesprächspartner für das Strafrecht zu werden.

Für einen Hochschullehrer ist das Ende des aktiven Dienstes glücklicherweise nicht das Ende seines Denkens und Arbeitens. Im Gegenteil ist endlich Zeit, sich den Fragestellungen zuzuwenden, die vorher wegen zahlreicher Pflichten nur sporadisch und mit ständigen Unterbrechungen verfolgt werden konnten. Gelegentlich wird gar von einem „ewigen Forschungssemester“ gesprochen. Immerwährend ist bekanntlich nichts, aber der „immerwährende Reichstag“ hat fast 150 Jahre gedauert, so dass von daher eine gewisse Zuversicht nicht unangebracht erscheint. Die heutige Vorlesung habe ich Eintrittsvorlesung genannt, Vorlesung zum Eintritt in den Ruhestand, weil sie ein Arbeitsfeld betrifft, mit dem ich mich – so mir die Zeit dafür gegeben sein wird – demnächst des Näheren beschäftigen möchte.

Thematisch geht es um den Werdegang der Kriminologie. Nach einer Phase der Übernahme anglo-amerikanisch geprägter Kriminologie und nach der wieder erreichten Teilhabe deutscher Kriminologen am internationalen wissenschaftlichen Gespräch scheint es an der Zeit, sich Gedanken und Sichtweisen zu öffnen, die zwar in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Deutschland entwickelt worden sind, aber im Widerspruch zum damals vorherrschenden kriminologischen Biologismus¹ standen und sich deshalb nicht entfalten konnten. Ein in diesem Sinne wegweisender Wissenschaftler war Gustav Radbruch (1878 – 1949). Im Folgenden versuche ich, Radbruchs Bedeutung für die Kriminologie der Gegenwart zu beleuchten.² Den Ausgangspunkt bildet die These, dass er ein Verständnis von Kriminalität geprägt hat, dessen kriminologischer Gehalt bislang nicht hinreichend erkannt worden ist.

Kriminologie als kritische Wissenschaft vom zeitgenössischen Strafrecht

Radbruch war ein Lübecker Kaufmannssohn, der nahezu zeitgleich mit den Kaufmannsöhnen Heinrich und Thomas Mann und zusammen mit dem späteren Schriftsteller und Publizisten Erich Mühsam in den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts das dortige Gymnasium Katharineum besuchte³, allerdings im Gegensatz zu den jungen Manns mit großem Erfolg.⁴ Er war Primus, dessen Wissen die Mitschüler sehr schätzten, der ihnen auch gern bei den häuslichen Aufgaben half. Seine Hilfsbereitschaft erfuhr noch meine frühere Deutschlehrerin.⁵ Sie hatte als junge Doktorandin die Gelegenheit, ihre Tübinger Arbeit vor der Einreichung zur Absicherung mit dem Heidelberger Professor Radbruch besprechen zu können. Der Grund: Radbruch war mit ihrem Vater Dr. Hermann Link, einem insbesondere in sozialen Bereichen engagierten und mit der Organisation der Arbeitsvermittlung befassten Juristen, seit gemeinsamen Schülertagen am Katharineum befreundet. Der Freund sollte nicht nur, sondern wollte auch gern die damals noch höchst ungewöhnliche Promotion einer jungen Frau unterstüt-

¹ Die Situation kennzeichnend das Lehrbuch von F. Exner: *Kriminalbiologie*, das dann alsbald nach dem Krieg im Jahre 1949 (nach dem Tode Exners im Jahre 1947) in - einer aus der Sicht des Autors entnazifizierten - 3. Aufl. als „*Kriminologie*“ erschien.

² S. ergänzend den Beitrag i. JZ 2009, S. 429 f.

³ Seine Schule, die auch ich besuchen durfte, hat ihm jüngst im Mai 2009 eine Vortrags- und Gesprächswoche unter dem Titel „Demokratie kommt nicht von selbst. Annäherungen an Gustav Radbruch“ gewidmet.

⁴ Biografische Darstellungen gibt es mehrere, primär ist auf Radbruchs Autobiografie „*Der innere Weg. Aufriss meines Lebens*“, 2. Aufl. 1961 hinzuweisen; s. aber insbes. a. Arthur Kaufmann: *Gustav Radbruch. Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat*, 1987.

⁵ Dr. Hetta Zagarus, geb. Link.

zen. Radbruch hatte seine erst nach dem Tode erschienene Schrift „Der Mensch im Recht“ dem „Urfreunde Hermann Link“, der auch ausdrücklich in Radbruchs Autobiografie „Der innere Weg“ erwähnt wird⁶, gewidmet.⁷

Bedeutsamer als diese anekdotische Bemerkung ist freilich Radbruchs Verhältnis zur Juristerei, das mit dem Studienbeginn in München im Jahre 1898 seinen Lauf nahm. Er konnte zwar die an ihn gestellten Erwartungen erfüllen und schloss im Jahre 1901 das Referendarexamen vor dem Berliner Kammergericht souverän mit der Note „gut“ ab. Doch bereiteten ihm das Fälle-Lösen und noch mehr die praktische juristische Tätigkeit großes Unbehagen. Wiederholt musste er sich schon im Studium „zusammenreißen“, bis er schließlich die Referendartätigkeit vorzeitig aufgab. Zu unserem Glück! Denn damit war zugleich die Bahn frei für die wissenschaftliche Arbeit, die er nach Gesprächen mit seinem Doktorvater Franz von Liszt zielstrebig aufnahm.

Das Wirken Radbruchs und gerade auch seine Kompetenz als Kriminalwissenschaftler hängen mit seinen Schwierigkeiten des „praktischen Subsumierens“ eng zusammen. Er sah die Beschränktheiten purer Strafrechtswissenschaft und wusste sich insoweit eins mit seinem Vorbild Goethe⁸, der im Gegensatz zu Radbruch auf rechtlichem Terrain freilich nur Durchschnitt blieb. In einem Brief an Karl Jaspers erkennt Radbruch für sich eine „Zwischenbegabung“ zwischen der Juristerei und den „Geistesgebieten jenseits der juristischen Grenzen“.⁹ In der Tat verdanken wir ihm wesentliche Einsichten aus seinem generellen Ansatz heraus, das Recht, insbesondere das Strafrecht, in seiner geistigen und sozialen Umwelt wahrzunehmen und entsprechend zu relativieren. Das Recht soll bestimmte Ideale der Gerechtigkeit verwirklichen und trifft auf ein komplexes und wandelbares, historisch bedingtes Wirklichkeitsgeflecht, zu dem es indessen selbst mit gehört, dessen Teil es ist. Die Unvollkommenheiten und faktischen Ungerechtigkeiten, nicht zuletzt verzerrende Einseitigkeiten, führen ihn zu der Einsicht, dass Strafrecht nur mit einem schlechten Gewissen betrieben werden kann, ja dass sich dieses schlechte Gewissen sogar schon aus den strafrechtli-

⁶ S. Fn. 4, S. 24.

⁷ Aus der Korrespondenz Radbruchs mit Hermann Link geht die Begründung hervor, die Radbruch kurz vor seinem Tode im Oktober 1949 für seine Widmung gegeben hat. Er nimmt auf die gemeinsame „Primanerzeit“ am Katharineum Bezug und führt schließlich aus: „Er (gemeint H. Link) hat, wirklich ein gerechter und überzeugungstreuer Mann, sich weder durch fehlgehende Volksleidenschaft noch durch die Drohmene des Tyrannen in seinem festen Sinn erschüttern lassen.“

⁸ S. Wilhelm Meisters sozial-politische Sendung. Eine rechtsphilosophische Goethe-Studie, i. Arthur Kaufmann: Gustav Radbruch Gesamtausgabe (GR GA), Bd.5, 1997, S. 164 f.

⁹ Brief v. 28.6.1914, abgedr. i. GR GA Bd. 17, 1991, S. 176 f.

chen Regeln selbst herauslesen lässt, wenn diese beispielsweise vorsehen, dass Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden, oder wenn sie korrigierender Gnade Raum geben.¹⁰ Man könnte wohl schon auf die Geschichte von der Ehebrecherin im Johannes-Evangelium (7.8) zurückgreifen. Die brutale Strafe der Steinigung gegenüber der überführten Frau greift nicht, weil sich keiner findet, der – nach eigener Einschätzung! – ohne Fehl ist und „guten Gewissens“ den ersten Stein werfen könnte.

Radbruchs konflikthafte Erleben des Rechts und seine Position hebe ich hier hervor, weil sie die zentrale Bedeutung der Fächer und Disziplinen erkennen lässt, die selbst keine Rechtswissenschaft im engeren Sinne sind, sehr viel aber mit der Juristerei zu tun haben. Der Kernsatz lautet: Rechtsschöpfung und Rechtsanwendung können verantwortlich nur betrieben werden, soweit die umfassende Realität, auf die sie stoßen, erkundet, bedacht und in die Überlegungen einbezogen wird.

Diesem Ziel dient u.a. auch der Schwerpunktbereich Kriminologie. Statt das Interesse der Studentinnen und Studenten an entsprechenden Themen und Fragestellungen ab und an unter den Verdacht unjuristischer Ausweich - Motivationen zu stellen, sollten wir froh und dankbar sein, dass es immerhin eine beachtliche Zahl angehender Juristen gibt, die rechtliche Konstrukte auch als fragwürdig empfinden, die insbesondere einen Kontrapunkt zu einem technokratisch-perfektionistischen Rechtsverständnis setzen, das in der dauernden Gefahr steht, sich identitätslos und ohne Skrupel jeweils denen anzudienen, die die Macht, die lockenden Aufträge und das Sagen haben.

Zu dem Vermächtnis der Kriegsgenerationen, die Radbruch besonders am Herzen lagen und denen auch ich mich zugehörig weiß, zählt die Überzeugung, dass es nicht richtig, sondern gefährlich ist, den Blick nur auf das eigene berufliche Fortkommen und die „Karrieregestaltung“ zu richten. Vielmehr muss, wer Recht anwendet und die Realität mitgestaltet, die konkreten Folgen seines Tuns wahrnehmen und persönlich verantworten, ohne sie sogleich „dem System“ zuzuweisen. In diesem Sinne brauchen wir wachsame, kritische und ethisch motivierte Juristen.

¹⁰ S. G. Radbruch: Aphorismen zur Rechtsweisheit, gesammelt, eingeleitet und hrsg. von Arthur Kaufmann, 1963, S. 40.

Erweiterung des Kriminalitätsverständnisses

Damit bin ich an einem zentralen Punkt Radbruchschen Denkens. Als Jurist unternimmt er es, das Recht nicht lediglich von seiner dogmatischen Binnenlogik her zu erschließen, sondern gleichsam „von außen“ zu betrachten, seine Wandelbarkeit und seine Außenwirkung zu problematisieren, zu fragen, was jeweils „angerichtet“ wird. Nach Radbruch gibt es keine isolierten rechtlichen Sollenssätze. Deren Gestalt wird vielmehr von vielen epochalen Umständen, also Umständen des Seins, mitbestimmt. Geist und Kultur einer Epoche prägen die jeweils gültigen Normen und Norminterpretationen. Obwohl Sollenssätze, sind die Normen selbst Ausdruck einer bestimmten Kultur und in diesem Sinne kein reines Sollen und kein Gegensatz zum Sein.¹¹ Sie gehören zum erfahrungswissenschaftlich Fassbaren, dem sich auch die Kriminologie verschrieben hat, hinzu.

Von dieser Warte aus interessierten Radbruch Gegenstände und Fragestellungen, die erst Jahrzehnte später kriminologisch ausgerichtete Historiker und historisch ausgerichtete Kriminologen sowie Anhänger des kriminologischen Etikettierungsansatzes beschäftigten:

- Prozesse der Kriminalisierung und Entkriminalisierung sowie
- das Zusammenspiel von zeitbedingten Verhaltensweisen und deren wiederum zeitbedingter kriminalrechtlicher Verfolgung.¹²

Ein Beispiel möge die Zusammenhänge verdeutlichen: Die Kindstötung, die Tötung eines Kindes bald nach der Geburt seitens der mit dem Vater nicht verheirateten Mutter, war (und ist) ein Phänomen der Wirklichkeit. Sie beruhte unter anderem auf den gesellschaftlichen Gegebenheiten, einer ständischen Ordnung mit unterschiedlichen sozialen Zwängen und Möglichkeiten der Familiengründung. Zugleich jedoch wurde diese Art der Tötung strafrechtlich gesondert erfasst und zu einer rechtlich-begrifflich eigenständigen Erscheinung verptyt. Im Anschluss an soziale Kritik der Sturm- und Drangzeit, die die harte Bestrafung verzweifelter nicht adeliger Frauen anprangerte, verfestigte sich schließlich ein Privilegierungstatbestand (§ 217 StGB), der bekanntlich erst dieser Tage – nach der faktischen Gleichstellung nichtehelicher Kinder – gestri-

¹¹ G. Radbruch: Rechtsphilosophie, Studienausgabe, 2. Aufl. 2003, S. 34 f. (Original 3. Aufl. 1932).

¹² G. Radbruch/H. Gwinner: Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie, hrsg. v. H.M. Enzensberger, 1990, S. 5 f.

chen wurde.¹³ Die soziale Realität und die Normrealität hatten sich geändert, die Idee der Gerechtigkeit wurde in einem neuen kulturellen Kontext neu und anders verwirklicht.

Es leuchtet ein, dass Radbruch von seinem Ansatz aus das gewöhnliche und alltägliche Geschehen in den Mittelpunkt rückte, nicht die absonderlich merkwürdigen – oder „unerhörten“ - Fälle Pitavals und anderer.¹⁴ Damit lag er auf einer Linie mit den später historisch arbeitenden Kriminologen, die gleichfalls das Alltagsgeschehen entdeckt hatten. Diese Sichtweise stand im Gegensatz zu dem zuvor herrschenden Geschichtsverständnis, das vor allem das Schicksal von Herrscherhäusern und ihren Kriegen im Blick hatte. Kriminalität ist demnach nichts Vorgegebenes, dessen „natürliche Ursachen“ zu suchen oder gar noch zu finden wären. Sie wird durch die sozialen Umstände und die Kultur einer geschichtlichen Phase konstituiert. Konstituiert werden natürlich nicht die Verletzungshandlungen, wohl aber deren jeweilige Qualifizierung als Kriminalität.

Mit diesen Vorstellungen setzte sich Radbruch klar und deutlich von der zu seiner Zeit dominierenden Kriminologie ab. Die war täter- und naturwissenschaftlich-biologisch orientiert. Wie die weitere Entwicklung erweisen sollte, war Radbruch mit seinem Konzept den anderen Kriminologen um Jahrzehnte voraus. Die Kritiker der Vergangenheit, auch noch der 50er Jahre, hatten für solche Überlegungen keine Antenne, sie sprachen dem Radbruchschen Denken bereits den kriminologischen Gehalt ab. Diese Abstriche waren umso wirkungsvoller, als sie nicht etwa von Gegnern Radbruchs vorgenommen wurden, sondern vor allem von Kollegen, die eher als ihm nahe stehend zu qualifizieren sind. Württemberger (Sen.), im Allgemeinen ein Bewunderer Radbruchs, bemerkt, ihm habe der „unmittelbare, auf empirischem Wege gewonnene Zugang zur sozialen Wirklichkeit des Rechts“ gefehlt.¹⁵ Kürzer wohl: Er habe keine eigenen empirischen Untersuchungen durchgeführt. Auch Bader, ein deutsch-schweizerischer Rechtshistoriker, verneint mit Zustimmung von Eb. Schmidt die „wahre“ Kriminologie bei Radbruch. Man könne ihn nicht als hinreichend exakten Kriminalbiologen ansprechen und auch die Sozialpsychologie, etwa im Kontext der Hexenverfolgungen, sei jedenfalls für den kriminologischen Rückblick ausgeschlossen, weil uns „das Warum und Wieso des Unmenschlichen im menschl-

¹³ Im Jahre 1998 durch das 6. StrRG.

¹⁴ Francois Gayot de Pitaval: Causes célèbres et intéressantes, hrsg. v. R. Marx, 1980.

¹⁵ T. Württemberger (Sen.): Zur Idee des „sozialen Rechts“ bei Gustav Radbruch, i. Arthur Kaufmann (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, 1968, S. 200 f.

chen Zusammenleben ... wohl auf ewig verborgen“ bleibe.¹⁶ Am ehesten ließen sich die Überlegungen Radbruchs kriminalsoziologisch einordnen, doch der Kriminalsoziologie gehe es um die „großen Kriminalitätsbewegungen“, die Radbruch wegen des fehlenden Zugriffs auf aussagekräftige Statistiken nicht erfasst habe und auch nicht habe erfassen können.¹⁷

Diese letztlich negativen Kommentare sind für uns heute deshalb aufschlussreich, weil sie die gedanklichen Einengungen aufzeigen, die noch in den 50er und 60er Jahren im Hinblick auf die Kriminologie bestanden. Auf indirektem Wege erscheint uns Kriminologie hier als eine am Ideal des möglichst exakten Messens ausgerichtete (Hilfs-)wissenschaft, die sich auf einer individuellen Ebene um Täter eigenheiten oder auf einer abstrakteren Ebene um Delinquentenströme kümmert.

Das Verdienst Radbruchs besteht aus heutiger Sicht gerade darin, dieses hergebrachte Vorverständnis mit seinen Scheuklappen überwunden zu haben. Obwohl Radbruch in der Weimarer Zeit als Politiker und Reichsjustizminister auch ein herausragender Strafrechtspraktiker war, hat er keine unmittelbar anwendungsbezogene, keine angewandte Kriminologie betrieben. Seine geschichtlichen Studien sind ferner nicht auf einen praktischen Nutzeffekt für die Gegenwart angelegt. Ihm geht es vielmehr um ein gedankliches Konzept des Verstehens von Kriminalität als einer sozialen Erscheinung, in das nicht nur die kriminalisierten Phänomene und die Kriminalisierungen eingehen, sondern zugleich deren wechselseitige Abhängigkeit sowie Fortentwicklung. Darin liegt eine große Leistung, die weit über irgendwelche empirischen Detailbefunde hinausreicht. Denn was helfen uns einzelne Daten, solange das Verständnis für die Gesamtzusammenhänge fehlt!

Die Erkenntnis, dass und wie Verbrechen und Verbrechensnormen aufeinander bezogen sind und dass und wie sie sich fortlaufend mit der allgemeineren sozialen Entwicklung verändern, konnte Radbruch aus zahlreichen geschichtlichen Studien gewinnen. Seine Einsicht wuchs, wurde jedoch, wie schon erwähnt, nicht zielgerichtet angestrebt. Es kam Radbruch insbesondere nicht auf Lehren aus der Geschichte an. Der Ertrag seines komplexen Ansatzes lässt sich dennoch gut für die Gegenwart – etwa am Thema „Gewalt“ - aufzeigen. So finden wir nicht lediglich neue Formen der Gewalt in der Welt des Seins vor, sondern ent-

¹⁶ K.S. Bader: Aufgaben, Methoden und Grenzen einer historischen Kriminologie, i. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1956, S. 17 f.

¹⁷ S. Fn. 16.

wickeln zugleich auch neue Formen der begrifflich-tatbestandlichen Erfassung. Wir entdecken beispielsweise: Stalking (Nachstellung), Mobbing, Bullying und so fort. Begriffliche Verselbständigungen liefern ihrerseits wieder Vorlagen für das reale Verhalten von Tätern, wenn man etwa an den sogenannten Amoklauf mit seinen Ritualen denkt.¹⁸ Und Radbruch ist auch heute noch darin zuzustimmen, dass in dem So-Sein der Normen nicht nur empirisch Fassbares, sondern zugleich die Spuren des Sollens zu finden sind, da die Realität der Normen, etwa der Strafvorschrift der Nachstellung in § 238 StGB, aktualisierte Gerechtigkeits- und Zweckmäßigkeitseideen birgt.

Als kriminologisch hochaktuell darf die Betonung der Kultur betrachtet werden. Im Anschluss an den südwestdeutschen Neukantianismus, dem sich Radbruch verbunden fühlte, erblickt er im Kulturbegriff eine Brücke zwischen Sollen und Sein.¹⁹ In der Kultur konkretisieren sich die Lebensentwürfe und auch die ewigen rechtlichen Ideale wie vor allem der Gerechtigkeitsgrundsatz und Zweckmäßigkeitserwägungen in einer zeit-örtlich spezifischen Weise. Die Kultur des Rechts ist dabei weit mehr als ein kunstvolles logisch-folgerichtiges und konsequentes Gedankengebäude. Sie findet sich eingebettet in eine komplexe Sozialstruktur mit deren Spannungen und Widersprüchen.

Mit dieser Sicht geht Radbruch wohlthuend auf Distanz zu einem gegenwärtig vorherrschenden Machbarkeits-Glauben. Dem zufolge können in freier Entscheidung kriminalpolitische Zielsetzungen festgelegt und anschließend strategisch-technisch in die Tat umgesetzt werden. Im Wege einer alsbald nachfolgenden Evaluation lassen sich dann – dem Glauben nach – verbliebene Unvollkommenheiten beseitigen. Diesem Modell entsprechend liefert die Kriminologie die nötigen Informationen, etwa zur Wiederauffälligkeit nach kriminalrechtlicher Sanktionierung, aus deren Erkenntnis dann vernunftgeleitet die jeweiligen Regelungen, in unserem Beispiel des Sanktionensystems, fortentwickelt werden.

Kriminalität und Kriminalitätskontrolle als kulturelle Erscheinungen

Wie wir inzwischen wissen, ist die Vorstellung einer systematischen und forschungsgeleiteten Kriminalpolitik zu eindimensional und wird so vom realen

¹⁸ Anschaulich: J. Gaertner: „Ich bin voller Hass – und das liebe ich!“. Dokumentarischer Roman, 2009.

¹⁹ Näher dazu M. Walter – wie Fn. .2.

Geschehen nicht bestätigt. Radbruch hätte vor einem entsprechenden Irrtum gewarnt. Es geht in der Gesellschaft um viel mehr als nur um eine rationale Kriminalitätsbekämpfung. Kriminalität ist eben, wie Radbruch hervorgehoben hat, eine kulturelle Erscheinung, in die Emotionen, Wünsche, Ideal- und Schreckensbilder u.a.m. einfließen.

Die weitere These lautet: Der Blick auf die kulturellen Zusammenhänge der Kriminalitätserfassung sowie des Umgangs mit Kriminalität erweitert unser Kriminalitätsverständnis in mehreren Hinsichten und vertieft unsere Einsichten. Das zu zeigen, ist das Anliegen meiner restlichen Ausführungen.

Drei Aspekte, die die gegenwärtige kriminologische Theoriediskussion und Forschung bereichern können, möchte ich hervorheben:

- die Erschließung neuer kultureller Quellen des Wissens über Kriminalität (1)
- die Wahrnehmung der Verschiedenartigkeit der gesellschaftlichen Foren oder Bühnen, auf denen Kriminalität vor- bzw. „aufgeführt“ und zugleich „verarbeitet“ wird (2)
- das Bewusstsein der unterschiedlichen Bedeutungen, die kulturell konstituierte Kriminalität für die Gestaltung unseres Lebens hat (3).

(Ad 1) Radbruchs Forschungen sind schon deshalb sehr originell, weil er seine Informationen über die Realität des Strafrechts einer Epoche und deren geistige Hintergründe interpretierend aus unterschiedlichen Kunstwerken gewinnt. Er befragt nicht nur Texte, sondern auch Bilder, Plastiken und andere künstlerische Anordnungen und Gestaltungen bis hin zur Architektur. Sie stellen sämtlich kulturelle Leistungen dar, die über die Sicht des Verbrechens und des Verbrechers Auskunft geben. So lässt sich beispielsweise den Totentänzen des Mittelalters das gesellschaftliche Bild des Bauernstandes entnehmen.²⁰ Dieses hilft wiederum, Aufruhr und Gesetzesverstöße, aber auch Konformität und materiellen Verzicht der Bauern zu begreifen.

Zu den noch weitgehend ungehobenen kriminologischen Schätzen zählen Werke der „schönen Literatur“, der Belletristik. Nicht nur in den Bühnenwerken gehört Kriminalität zu den zentralen Themen „von Sophokles bis Dürrenmatt“.²¹

²⁰ Vgl. G. Radbruch: Totentänze, i. GR GA, Bd. 5, 1997, S. 131 f.

²¹ S. Eb. Schmidhäuser: Verbrechen und Strafe. Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt, 2. Aufl. 1996; s. dazu ferner H. Müller-Dietz: Verbrechen und Strafe in der Weltli-

In der Literatur werden wissenschaftliche Sichtweisen übernommen, teils aber geht die Dichtung der Forschung auch weit voraus. Insbesondere die Theoriebildung, die wissenschaftstheoretisch nicht geregelt ist, verlangt nach Intuition und einem ausgeprägten Gespür für menschliche Verhaltensweisen, kann deshalb gut durch künstlerische Texte bereichert werden.²² Beispiele liefert etwa Max Frischs „Andorranischer Jude“ als Vorläufer der Labeling-Theorie oder Friedrich Dürrenmatts „Besuch der alten Dame“ als Lehrstück für die Entwicklung kollektiver Neutralisationsmechanismen. Die Bürger von Gullen steigern sich in Vorstellungen hinein, in denen der geforderte Mord an einem Mitbürger schließlich als Akt der Gerechtigkeit erscheinen soll. Der verbrecherische Kontext soll durch eingängige Formeln beseitigt - neutralisiert – werden, doch das schlechte Gewissen bleibt.

(Ad 2) Die Auseinandersetzungen über die Kriminalitätsberichterstattung in den Medien haben gezeigt, dass Medien einer Eigengesetzlichkeit folgen und eine eigene Medienkriminalität erzeugen. Sie konzentrieren sich oft auf Extremfälle und emotionalisierende Momente. Komplexe Geschehnisse werden auf einfache und gängige Formeln reduziert, bevorzugt wird eine Art „Volkskriminalologie“ mit Guten und Bösen, mit kämpferischen Kommissaren und laschen Richtern, mit Gefängnissen zwischen „Folterknast“ und „Hotelvollzug“. Es entsteht eine Variante kulturell gerahmten Kriminalitätsgeschehens, das sich schrittweise von der empirisch erfassbaren Datenwelt abhebt und seinerseits wiederum in verschiedene Genres aufteilen lässt. Teils werden eigenartige Gerichtsverhandlungen vorgeführt, in denen der Richter eine Art Moderator-Rolle zwischen frei agierenden Kontrahenten übernimmt oder aber als Vermittler von praktischen Lebenshilfen auftritt. Teils findet Kriminalität in reaktiven abenteuerlichen Verbrecherjagden ihren Ausdruck; wobei der Jagderfolg oft so sehr im Mittelpunkt steht, dass rechtstaatliche Verfahren oder Sicherungen nur noch als lästige Hemmnisse oder gar als „Täterschutz“ erscheinen. Gemessen am Polizei- und Justizalltag ist all das Verzerrung, ja Verrat, doch ohne diesen Bezugspunkt ergeben sich aufregende Abenteuergeschichten und phantasievolle Moralerzählungen, die eine eigene Welt erschaffen.²³ In ihr sind wir erst wieder beruhigt, wenn der Übeltäter gefasst worden ist, auf welchem Wege auch immer.

teratur. Schmidhäusers Schriften zur Literatur, i. Institut für Kriminalwissenschaften (Hrsg.): Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser, Hamburger Universitätsreden. Neue Folge 6, 2004, S. 75 f.

²² S. M. Walter: Dichterische Kriminalitätstheorien, i. M. Walter/H. Kania/H.-J. Albrecht (Hrsg.): Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung, 2004, S. 25 f.

²³ S. K.-L. Kunz: Die wissenschaftliche Zugänglichkeit von Kriminalität, 2008, S. 92 f.

(Ad 3) Ob wir einen Kriminalroman lesen, die neuesten Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik betrachten oder aber ein neues Haustürschloss einbauen lassen: Jedes Mal hat Kriminalität für uns eine andere Bedeutung. Die kulturellen Rahmungen berücksichtigen unsere spezifischen Bedürfnisse und Wünsche. Kriminalität ist häufig, aber keineswegs stets und in jeder Hinsicht, bedrohlich. Sie ist nicht nur der stille und krisenfeste Arbeitgeber für viele Berufe, vom Rechtsanwalt bis zum Hochschulprofessor und vom Gerichtsgutachter bis zum Aufsichtsbeamten im Gefängnis. Ihr Ausmaß entscheidet nicht nur darüber, wie viele Polizisten eingesetzt und Planstellen in den öffentlichen Haushalten geschaffen oder aber gekürzt werden.

Kriminalität gehört zu unseren zentralen Lebensthemen. Wir werden schuldig an unseren Mitmenschen, durch Taten, vielleicht noch häufiger durch Unterlassungen. Das Verbotene ist oft verführerisch und liegt jenseits der müden und grauen Gewöhnlichkeit. Besonderes Interesse weckt die Grenze zwischen noch gut und schon verwerflich oder gar ein Doppelleben in beiden Zonen zugleich. Die Frage der Bewertungen im Grenzbereich wird ständig neu gestellt und durchaus verschieden beantwortet, man denke nur an die Abtreibungsstrafbarkeit, die Sterbehilfe oder auch an die Grenzen legaler Vermögensgefährdungen bei Finanzspekulationen. Neuentdeckungen krimineller Entwicklungen und Gefahren sowie die Kriminalitätsbekämpfung bieten Felder, auf denen Farbe bekannt und Identitäten aufgebaut werden können. So wollen sich manche Politiker in ihrem Kampf gegen den Terrorismus von niemandem überholen lassen und gelangen zu ständig neuen und oft wenig durchdachten Ausdehnungen der strafrechtlichen Fangarme.

Diese Zusammenhänge lassen erahnen, warum das Modell einer rational geplanten Kriminalprävention zu kurz greifen muss. Die individuellen und gesellschaftlichen Bedeutungen, die den Kriminalitätsphänomenen zukommen, sind viel umfänglicher und facettenreicher. Das Kriminalitätsverständnis wird zudem dadurch erschwert, dass es nicht nur verschiedenartige Rahmungen von Kriminalität gibt, sondern dass diese sich teilweise auch überschneiden. Sie weisen untereinander zahlreiche Querverbindungen auf. Der Politiker, der sich als Kriminalitätsbekämpfer präsentieren möchte, kann das nicht in einem fiktiven Raum tun, sondern braucht einen passenden Fall in der Realität, zumindest ein allgemein vorstellbares Geschehen, sowie eine bestimmte neue Sanktion oder Verfahrensweise, um seine Ideen und „Bekämpfungsidentität“ glaubwürdig in Szene setzen zu können. Sein Anliegen, sich in einer bestimmten Form darzu-

stellen, ist für ihn nur zu verwirklichen, wenn er auf die kriminalstatistisch fassbaren Straftaten Bezug nimmt.

Zur größeren Dramatisierung eines Sexualverbrechens in Medien gehört die Vorstellung, die betreffenden Delikte nähmen tendenziell zu. Es wird daher gerne ein entsprechendes Moment der breiteren Realität in die plakative Szene eingewoben u.s.f.. Notfalls zieht man – wie bei Amokläufen – ähnliche Ereignisse aus der ganzen Welt heran.

Auf den ersten Blick haben wir uns mit diesen aktuellen Betrachtungen von Radbruch entfernt. Er hat ja lediglich im kultur-geschichtlichen Rückblick interpretiert und forschte ohne erkennbare kriminalpolitische Absichten. Doch widerspricht es diesem zurückhaltenden Ansatz keineswegs, in Erkenntnis der kulturellen Verwobenheiten der Kriminalitätsphänomene die gesellschaftliche Gegenwart komplexer und differenzierter wahrzunehmen. Aus Radbruchs Untersuchungen ergeben sich keine fertigen Antworten für die Gegenwart, sehr wohl aber folgen aus ihnen Einsichten und Perspektiven für die Analyse und Interpretation gegenwärtiger Erscheinungen. Seine Arbeiten lehren vor allem, umsichtig zu sein und zu relativieren. Relativiert werden muss nicht zuletzt die derzeit noch vorherrschende Einschätzung, das gesamte Strafrechtssystem präventiv durchrationalisieren zu können. Seit den 60er Jahren versteht sich auch in Deutschland die Kriminologie als eine empirische Disziplin, die in der Gestalt einer angewandten Wissenschaft die Befunde und das Rüstzeug liefert, um das Strafrecht, vor allem das Sanktionenrecht, zu reformieren. Inzwischen werden hier deutliche Grenzen sichtbar, die dem Ideal einer konzeptionell-verstandesgeleiteten Vorgehensweise gesetzt sind. Auf Radbruchs Spuren verstehen wir die Zusammenhänge, aus denen diese Grenzen erwachsen. Aus seinem Denken werden Entstehungs- und Sinnzusammenhänge sichtbar, die uns die jeweiligen zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten besser begreifen lassen. Kriminalpolitik kann sie nicht sämtlich im Sinne einer systematischen Planung und Umsetzung verändern oder gar aufheben. Umso mehr aber dürfen wir uns aufgerufen fühlen, im Wege der Forschung den entscheidenden Wirkmechanismen und Gesetzmäßigkeiten nachzuspüren, um in ihrem Angesichte verantwortungsbewusst und menschlich zu handeln.

IV.

Aus der Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Professoren in Köln und Bonn*

Gerhard Kegel †

[...] Also weiter nach Köln. Juristischer Dekan war Hans Carl *Nipperdey*. Von ihm hatte ich als Gefangener im Mai aus dem Radio gehört, er habe in öffentlicher Kundgebung Nazischriften verbrennen lassen. Auf Grund meiner „Antezedenzien“ stellte er mich als Dekanatsassistenten ein.

Rasch fand ich ein winziges möbliertes Zimmer. Die Stadt lag buchstäblich am Boden. Die Leute erleichterten sich in Ruinen (Urinen). Wer auf sich hielt, marschierte über Mittag zum Hauptbahnhof, wo eine Toilette wirklich funktionierte.

Aus dem zerbombten juristischen Seminar wurden vereinzelte Schätze geborgen. Manchem Gebeuteltem konnte man die schwierige Zulassung zum Studium erwirken.

Viele Professoren haben die Nachkriegsgeneration (wie schon die Hochschullehrer nach dem Ersten Weltkrieg) als ihre beste Hörschaft gerühmt. Wer zu ihr gehörte, blieb skeptisch. Denn verständlicherweise ging es nur darum, so schnell wie möglich zu Brot zu kommen. Der Sinn für das „Höhere“, für die wirklichen Probleme fehlte oder wurde vertagt.

Ohnehin ist der rheinische Student nicht leicht zu begeistern. Der Rheinländer fühlt sich unwiderstehlich. Er pocht auf sein Wesen, der Preuße auf seine Leistung. Wird ein Kölner in den Klingelpütz (Gefängnis) eingeliefert, dreht er sich am Eingang noch einmal um und ruft der Menge zu: „Habe ich das nicht großartig gemacht?“ Windscheid und Crome hatten sogar über Unverständnis der rheinischen Juristen geklagt. Verallgemeinerungen sind üblich. Doch gab es im Rheinland nach dem letzten Krieg noch aus der Zeit, als dort französisches Recht galt, die Tradition des mündlichen Vortrags bei Gericht und Rhetorik zählte mehr als anderswo. Wem es allein um die Sache ging, der kam in Norddeutschland leichter an.

* Aus: *Gerhard Kegel*, Humor und Rumor, München 1997, S. 124 – 150; 155 - 157. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlages C. H. Beck. Gerhard Kegel (1912 – 2006) war Universitätsprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht.

Doch auch in Köln konnte er Glück haben. Den im Kaufrecht bedeutsamen Unterschied zwischen verschwiegenen Fehlern und zugesicherten Eigenschaften hatte ich im Kolleg verspottet am Beispiel der Kanarienvögel, von denen nur die Männchen singen: Fehler = Weibchen, Eigenschaft = Männchen. Am Heiligabend stand vor der Wohnungstür ein Vogelbauer mit einem süßen Kanarienvogelmännchen und vornehmerweise sogar ohne Namen des Schenkers.

In der Gefangenschaft, abgeschnitten von der Wirklichkeit, schien es mir möglich, nur den halben Tag der Jurisprudenz zu widmen, die andere Hälfte der Philosophie und schließlich, das Spielbein zum Standbein erhebend, ganz zur Weltweisheit zu wechseln. So nahm ich schon im Wintersemester 1945/46 an einem Kant-Seminar *Heimsoeths* teil. Der Hörsaal war ungeheizt, der Gelehrte erschien im Fuchspelz. Auch zögerte er nicht, wenn es ihn ankam, auf einer der vielen breiten Treppen des Hauses zu sitzen, und fuhr vorsichtig Motorrad. Er behauptete, der Gedanke sei raum- und zeitlos. Mein Einwand gefiel ihm nicht, der Gedanke sei hier und jetzt, nur das Gedachte zum Teil raum- und zeitlos ($2 + 2 = 4$), zum Teil nicht (Julius Caesar).

Ein rechtsphilosophisches Seminar hielt Ernst *von Hippel*. Es fand statt von 2 bis 3 und ein eiserner Kohlenofen steigerte die Neigung zum Mittagsschlaf, aus dem man zuweilen, um Stellungnahme gebeten, auftauchen und Geistesgegenwart beweisen mußte. Nichts ist schwerer, als gegen den Schlaf anzukämpfen.

Als Assistent hatte ich Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und ungezählte Übungsarbeiten zu korrigieren (Klausuren nach der Uhr je drei Minuten), manchmal auch in Kolleg oder Übung zu vertreten. Die Habilitation wurde mir ob *pristina merita* sehr erleichtert. Während heute vom Adepten dicke Wälzer und ein ellenlanges Schrifttumsverzeichnis gefordert werden, so daß er notgedrungen ein stattliches Alter aufweist, entschied damals in durchsichtigen kleineren Verhältnissen der Eindruck von der Person. So kam ich im Sommersemester 1946 mit einem längeren Aufsatz davon. Während meines lebhaften Probevortrags schlief der Strafrechtler Albert *Coenders* (1883-1963) ein. Ihn hatte seinerzeit Josef Kohler hochgeschätzt. Anscheinend hatte er, wie manch anderer, später etwas nachgelassen. Die Studenten sollen ihm eine Pistole geschenkt haben mit der Bitte, sie abzufeuern, wenn er in der Übung von einem Fall zum nächsten übergehe, weil das sonst nicht zu erkennen sei. Aber ich verdanke ihm die *Maxime*, man solle nicht das Trennende betonen. Als Emeritus hauste der Junggeselle mit Spinnweben von der Decke und führte Prozesse mit seinen Mietern. In Bonn wurde er auf der Höhe von einer Handvoll Leute katho-

lich begraben, zwei Stunden später im Tal evangelisch von einer gewaltigen Trauergemeinde der Bonner Zivilrechtler Karl Theodor Kipp (1896-1963).

Die Bonner Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät stand damals wie heute auf der Höhe. Die Staatsrechtler Scheuner und Friesenhahn, die Strafrechtler Welzel und von Weber, die Zivilrechtler Beitzke, Bosch und der temperamentvolle Flume leuchteten. Dekan war Mitte der 50er Jahre Hermann *Conrad* (1904-1972), ein Jungeselle, der, wie es hieß, den „Sprung über den Zaun“ nicht schaffte. Er hat als Letzter eine große Deutsche Rechtsgeschichte geschrieben. Wir verstanden uns gut.

Damals war ich in Köln seine opposite number. Wir bemühten uns um Treffen beider Fakultäten; nachher schief das wieder ein. Auch zogen wir gemeinsam zum Ministerpräsidenten *Kühn* in einer Angelegenheit der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, heute Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften. Kühn hatte Format. Er verstand sofort und handelte. Einmal meinte er, als jemand einen Vortrag über mongolische Heldenichtung erwähnte: „Es dürfte sich um ein Stalin-Epos gehandelt haben.“

Wie Conrad war Jungeselle Ulrich *Scheuner* (1904-1981). Sein Wissen war immens wie das eines Gelehrten der Barockzeit. In Akademiesitzungen schien er oft zu schlafen. Doch wenn es nach einem Lichtbildvortrag hell wurde, stand er als Erster auf der Matte und lieferte einen langen, druckreifen Diskussionsbeitrag. Einladungen zu Festschriften und Vorträgen konnte er schwer widerstehen, und kam darüber nicht zu dem großen Staatsrechtslehrerbuch, das viele von ihm erhofften. Stets sah man ihn mit einer Aktentasche links und rechts. Losen Zungen zufolge enthielt die eine gelehrte Bücher, die andere Nahrung.

Ganz anderer Art war Ernst *Friesenhahn* (1901-1984). Das Dritte Reich hatte er, stark gefährdet, in einer Anwaltskanzlei überstanden und machte sich als Präsident des Deutschen Juristentags hoch verdient, indem er verhinderte, daß die Verbrechen der Hitlerzeit aus dem Visier kamen.

Hans *Welzel* (1904-1977) stammte aus Artern in der Goldenen Aue und besaß in reichem Maße die Vorzüge seiner Landsleute. Ihm verdankt man die „finale Handlungslehre“, die den Vorsatz schon zur Handlung statt erst zur Schuld zählt und die er im Wechselspiel mit dem Bundesgerichtshof vehement und elegant verfocht. Auch als Rechtsphilosoph erntete er Lorbeer. In der Referendarprüfung hörte ich ihn einmal die alte Geschichte aufwärmen: Ein Kind aus der Lirkörfamilie Gilka wurde begraben. Der Pfarrer: „Es hat dem Herrn über Leben

und Tod gefallen, einen kleinen Gilka zu sich zu nehmen.“ Unterdrücktes Lachen einiger Trauergäste. „Wie ist dies Lachen strafrechtlich zu beurteilen?“ Der verängstigte Kandidat: „Störung der Totenruhe.“

In der Bonner Fakultät gab es auch Friedrich *Heyer* (1878-1973), ein Original wie in Göttingen Hans Niedermeyer. Er wußte alles über Zitelmann und Crome, veröffentlichte aber nur zwei Buchbesprechungen. Darum war Friesenhahn nicht zu beneiden, als er ihm eine laudatio halten mußte: „Und dann schrieben Sie zwei Buchbesprechungen. Aber das waren keine gewöhnlichen Rezensionen, sondern wissenschaftliche Werke höchsten Ranges, die für Generationen der Forschung neue Wege wiesen!“ Glückliches Lächeln des Jubilars.

Ende des Sommersemesters 1946 fuhr ich zur Antrittsvorlesung Hermann Moslers nach Bonn. Zu früh erschienen, kam ich in die letzte Stunde von Heyers Vorlesung über Verwaltungsrecht. Jetzt (!) war er beim Begriff der Verwaltung angelangt: „Verwaltung ist wie Verzehren, Vernichten, Vergasen etwas ganz Negatives: in Grund und Boden walten!“

Unter den Honorarprofessoren war eine Kapazität Artur *Bülow* (1901-1988) aus Angermünde. Er war zuletzt Staatssekretär im Bundesjustizministerium. Sein größtes Verdienst dürfte ein europäischer Staatsvertrag sein: das Brüsseler Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Dieses Abkommen ragt unter den zahllosen anderen privatrechtlichen Staatsverträgen weit heraus und hat sich in Wissenschaft und Praxis zu einem eigenen Rechtsgebiet entwickelt.

Der Erfolg dürfte neben anderem auf Bülows peinlich genaue Arbeitsweise zurückgehen. Die hatte natürlich auch Kehrseiten. So war Bülow Vorsitzender in Referendarprüfungen und, während nach einer allseits anstrengenden mündlichen Prüfung die Kandidaten das Ergebnis wissen und jedermann nach Hause wollte, beriet Bülow stundenlang die Prädikate, wobei es fast immer nur um Nuancen ging: ausreichend oder voll ausreichend? Das überzeugte nicht angesichts der „Unsicherheitsrelation“, die geisteswissenschaftlichen Beurteilungen notgedrungen anhaftet.

35 Jahre lang hatte F. A. *Mann* (1907-1991) eine Honorarprofessur in Bonn wahrgenommen. Bevor er abreiste, trafen wir uns oft im Hotel Königshof zum Mittagessen. Mann kam aus Hessen, sein Vater war Anwalt in Frankenthal. Er selbst hat 1931 bei Martin Wolff promoviert und ist im Oktober 1933 nach

England gegangen. Tags zuvor hatte er Eleonore („Lore“) Ehrlich geheiratet (Flume war Trauzeuge). Sie hatte 1930 bei Eduard Kohlrausch promoviert und wirkte später in London wohlthätig als Armenanwältin. Mann wurde dort ein höchst erfolgreicher Solicitor. Im Hinblick auf seine enorme praktische und wissenschaftliche juristische Arbeit wie auf seine Lehrtätigkeit, während seiner letzten Jahre sogar auch in Hongkong, hätte man meinen sollen, er sei ein Nervenbündel gewesen. Nichts da: er war die Ruhe selbst und warmen Herzens. Aus festlichem Anlaß habe ich ihn gelobt und betrübt auf seiner Trauerfeier gesprochen.

Zum Solicitor Mann war in London ein Gegenstück der Barrister Ernst J. *Cohn* (1904-1976). Geboren in Breslau, habilitierte er sich bei Eberhard Bruck, der von dort mit ihm nach Frankfurt a. M. ging (und im Alter einen Kölner Vortrag begann: „Sie hören eine Stimme aus dem Grabe!“). Mit 28 Jahren wurde Cohn Ordinarius in Breslau und emigrierte im März 1933 nach England. Dort kam er zu hohen Ehren. Unter seinen wissenschaftliche Arbeiten ist die größte ein „Manual of German Law“, das in zweiter Auflage 1968 (Band I) und 1971 (Band II) erschienen ist. Als erster Emigrant hielt er in Köln einen Gastvortrag, wurde hier Ehrendoktor und in Frankfurt a. M. Honorarprofessor. Er war ein lebhafter Mann von bestechender Klarheit, brillantem Verstand, sarkastischem Humor und – mit Recht – ein erbitterter Nazifeind.

Zwischen Köln und Bonn gab es keine Rivalitäten. Es bestand sogar eine Abmachung, nach der Kölner in Bonn und Bonner in Köln Vorlesungen und Übungen absolvieren konnten. Allerdings kamen mehr Bonner nach Köln. Grund: in der Rheinmetropole wurde von manchen milde zensiert. So meinte Professor X, jeder solle einmal im Leben das Gefühl haben, ein guter Jurist zu sein („Einmal eine große Dame sein!“), und erteilte beste Noten. Ergebnis: der „X-Express“ schaffte Bonner herbei. Vom Kollegen Y hörte man sogar, „lobenswert“ sei sein Normalprädikat, während „göttlich“ für befriedigend stand.

Meinesteils hielt ich mich an das Gesetz der großen Zahl: 50% ausreichend, je 25% darüber und darunter. Als die Studentenzahlen im Quadrat zu wachsen begannen und haufenweise Unfähige die Hörsäle füllten, erklärte ich in einer Vorerückten-Übung: „Die uneingeschränkte Zulassung darf Ihnen nicht schaden. Die Arbeiten werden in sich zensiert: 50% ausreichend usw. Und wenn Sie alle leere Blätter abgeben, erhalten doch 50% ausreichend, 25% darüber und darunter.“ Große Augen, niemand lachte.

Führend in Köln war Hans Carl *Nipperdey* (1896-1968). Frei von jeder Eitelkeit und Eigenlob anderer mißbilligend, hatte er einen klaren Verstand und großen Schwung, der ihn zu allen jeweils aktuellen Fragen hinzog, tief auch ins Verfassungsrecht.

Wer vielseitig ist, darf freilich nicht penibel sein. So scheute sich der Meister nicht, reichlich mit Hilfskräften zu arbeiten. Dies kann dazu führen, daß Stoffmenge in den Vordergrund tritt. So mochte man sich wundern, daß Nipperdey in seinen Gutachten klare Thesen mit Massen von Rechtsprechung und Schrifttum belegte, wo sein eigenes Wort genügt hätte. Auch die letzte von ihm herausgegebene Ausgabe des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Rechtes aus dem klassischen Lehrbuch von Enneccerus, Kipp und Wolff strotzt von Material und ist dadurch auf zwei Bände angewachsen (erschieden 1959 und 1960). Sie hat fast 250 Seiten Register und im Sachverzeichnis begegnen einem Worte wie „Mastochse“, wo auf eine Stelle verwiesen ist, die lautet: „Das Fleisch des Mastochsen ist nicht Frucht des Mastochsen.“ Mit solcher Fülle ist der Punkt erreicht, an dem es in dieser Form nicht weitergeht. Nipperdey hat von seinen Assistenten viel verlangt, aber er war auch dankbar und offenbarte immer wieder ein mildes Herz. Dies zeigte er Freunden und Bekannten sowie natürlich der Familie: seiner hochgebildeten, tatkräftig wohlthätigen, bewundernswerten Frau und ihren fünf Kindern, von denen der erstgeborene Sohn auf dem Rücktransport aus russischer Gefangenschaft sein Leben hingeben mußte. In der Fakultät fiel Nipperdey dank seiner Vitalität die Führung von selbst zu. Dessen war er sich bewußt und schilderte mit breitem Behagen, wie in Breslau Otto Fischer (geb. 1853) vor jeder Fakultätssitzung einen brennenden Reifen in der Hand gehalten habe, durch den jeder hindurch mußte: „Schott sprang zuerst.“ Zudem meinte er: „Eine Fakultät ist kein Freundesbund.“ In seiner Sprechstunde drängten sich die Antragsteller. Überdies hatte er viele Doktoranden, von denen er manchen erst im Rigorosum kennen lernte. Dieses konnte man in Köln kaum verfehlen. Dennoch ließ Nipperdey einen scheitern, weil er den Unterschied zwischen Friedrich und Theodor Mommsen nicht wußte.

Gelegentlich wurde er grob. Als sich darüber einer bei Heinrich Lehmann und dem Kirchenrechtler Ebers beklagte, tröstete Lehmann: „Das ist so bei großen Männern, haben Sie Ebers schon mal schreien hören?“ Wollte man nicht unter die Räder kommen, mußte man deutlich werden. Das verstand Nipperdey sofort. Als die Besatzungsmacht ihn – zu Unrecht – wegen seiner Mitgliedschaft in der (Nazi-)Akademie für Deutsches Recht außer Amt setzte, war ich eben habilitiert und nutzte das Vakuum für eigene Lehre und Forschung. Zurückgekehrt verlangte Nipperdey, ich solle für ihn arbeiten. Das lehnte ich ab. „Dann müssen

Sie die Assistentenstelle räumen.“ Ich warf die Angeln aus und Hans Rupp wollte mich in Württemberg ansiedeln. Als ich das dem Großordinarius erzählte, erklärte er: „Warten Sie noch, vielleicht kann ich Ihnen eine Diätendozentur verschaffen“ und so geschah’s.

Nipperdey’s Vorlesungen waren glasklar. Mann sah es, wenn er einem zu gelegentlicher Vertretung sein Manuskript in die Hand drückte. Allerdings konnte es auch vorkommen – habe ich’s erlebt oder nur gehört? – daß der Vielbeschäftigte in der Übung laut verkündete: „Im Bürgerlichen Recht *gibt* es das *ius ad rem*“ (ein Gebilde des Preußischen Allgemeinen Landrechts) – umblättern – „*nicht*, meine Herren!“

Als Nipperdey Präsident des Bundesarbeitsgerichts wurde, mußten die Fakultätssitzungen seinem Zeitplan zuliebe donnerstags stattfinden. Auch im Richteramt erwies er sich als nicht zimperlich. Ein auswärtiger Kollege klagte, Nipperdey habe ihn um eine Entscheidungsanmerkung gebeten. Er habe sich an die Arbeit gemacht und die Begründung der Entscheidung kritisiert. Daraufhin habe der Präsident kurzerhand die Begründung im Sinne der Kritik geändert, so daß der Text der Anmerkung nur noch lauten konnte: „Der Entscheidung kann ich ganz zustimmen.“ „Haben Sie denn wenigstens volles Honorar gefordert?“ „Nein.“

Nipperdey war wie Heinrich *Lehmann* (1876-1963) ein gesuchter Gutachter. Böse Zungen behaupteten, wenn man den Kölner Hauptbahnhof verließ, habe man einem großen Hause gegenüber eine Laufschrift erblickt: „Nipperdeys und Lehmanns Gutachten sind die besten.“

Lehmann arbeitete im klassischen Stil ohne Hilfskräfte. Er hatte neben anderen und viel gebrauchten eigenen Lehrbüchern den Schuldrechtsband des „Enneccerus“ neu herausgebracht und darin – er sah stets beide Seiten – viele Regeln durch Ausnahmen gemäß Treu und Glauben (§ 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches) gemildert. Scherzhaft hielt ich ihm vor: „Das haben Sie getan, damit Sie in Ihren Gutachten entweder die eine oder die andere Partei stärken können.“

Er war ein wunderbarer Mann, den ich anderwärts geschildert habe. Er hatte - sein Ausdruck - „Farben auf der Palette“, liebte bildende Kunst und Malerei, vor allem auch Musik. Er überzeugte die Fakultät, der berühmte Pianist Edwin Fischer müsse Ehrendoktor werden, und in seinem großen Hause, in dem er sich selbst mit einem höchst bescheidenen Studierzimmer zufrieden gab, zeigte er

stolz seine Gemäldesammlung, nicht ohne Anschaffungs- und Gegenwartskaufpreise zu nennen.

Bald nach Neugründung der Universität durch Adenauer hatte die Fakultät diesem den Ehrendoktor verliehen. Sein Assistent, der spätere große und noble Anwalt Robert *Ellscheid* stand vor der Tür, als Lehmann heraustrat: „Ellscheid, wir haben Adenauer zum Ehrendoktor gemacht, der Teufel schießt auf keinen kleinen Haufen!“

Als Heinrich Lehmann seiner künftigen Frau, einer lebhaften und verehrungswürdigen Rheinländerin, den Hof machte, sagte zu ihr die verreisende Mutter: „Daß Du Dich nicht während meiner Abwesenheit mit dem armen Assessor Lehmann verlobst!“ Die hatte indes nichts Eiligeres zu tun und beide sind damit bestens gefahren.

Neben Lehmann und Nipperdey vertrat das Bürgerliche Recht (und auch das Römische) Rudolf *Schmidt* (1886-1966), der aus Idar-Oberstein stammte. Er war leicht kauzig, benutzte eine Textausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches aus seiner Studienzeit – heute wegen unaufhörlicher Gesetzesänderungen undenkbar – und fesselte nicht gerade die Hörer, wußte aber höchst interessant von den Bonner Professoren um die Jahrhundertwende zu erzählen und ich bedaure, daß ich das alles vergessen habe.

In fünf knappen Bänden hatte er ein Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts verfaßt, das jedoch nicht viel mehr bot als eine Paragraphenparaphrase. Während des Kriegs hatten es die Studenten als Hängegewicht an die lädierte Seminartür gehängt. Nachher besprach Gustav Böhmer das Werk mit dem Ausruf: „Cui bono?“ Nipperdey mußte in der NJW zu Hilfe eilen.

Auch sonst wußte Rudolf Schmidt sich zu wehren. Während des Kriegs nahmen einige seine Vorlesungen nicht ganz ernst. Als er eine Kollegstunde begann: „Wir fahren fort“, hörte man: „Wohin denn?“, „Gute Reise!“ Er: „Ich schließe die Vorlesung wegen der Unreife des Auditoriums.“ Da er hierdurch die Anrechnung des Semesters gefährdete, baten ihn die Studenten inständig um Weiterführung und hinfort blieb es ruhig.

Schmidts Veröffentlichungen reichen bis weit in die Rechtsvergleichung und internationales Privatrecht. Daher leitete er das 1950 gegründete Kölner Institut für internationales Privatrecht gemeinsam mit mir und zeigte sich an dieser Stel-

le ebenso als angenehmer Kollege wie im nahegelegenen Mietshaus der Universität, in dem es nie auch nur die geringsten Differenzen gab.

Nicht ganz einverstanden war er mit Hermann *Krawinkel* (1895-1975), der Deutsche Rechtsgeschichte spannend vortrug. Beider Charaktere waren freilich denkbar verschieden. Krawinkel gab sich als flotten Sportsmann englischen Stils, fuhr vor dem Krieg an Wochenenden im offenen Wagen unter Benutzung der Fähre nach London und hatte in einem großen Raum seiner Wohnung eine „English Law School“ eingerichtet, in der er Seminare abhielt. Er wußte köstlich zu unterhalten, doch seine Forschungsergebnisse wurden von der Zunft zurückhaltend aufgenommen. Schmidt sagte mir einmal von Krawinkel mißbilligend: „Er baut seine Betten selbst!“ „Das tue ich auch!“ Schmidt meinte indessen, daß Krawinkel seine Betten selbst zimmerte, was meine Fähigkeiten weit überschritten hätte. Die Studenten machten sich einen Ulk, indem sie ein Fußballspiel der Fakultät mit erregter Reporterstimme berichteten: „Krawinkel gibt den Ball an Schmidt, Schmidt foul't Nipperdey!“

Auf Krawinkel, der nach Marburg wechselte, folgte Bernhard *Rehfeldt* (1902-1968). Seine Mutter war Schwedin und die binationale Herkunft mag seine geistige Beweglichkeit gefördert haben. Kein Mann der Ochsentour, hatte er als Landgerichtsrat den Germanisten Graf von Schwerin gebeten, ihn als Habilitanden anzunehmen, obwohl er bei ihm nicht gearbeitet hatte. Ähnlich machte er es mit dem Wertpapierrecht: er schickte einfach seine Vorlesung dem Beck-Verlag und sie wurde ein erfolgreiches Kurzlehrbuch. Seine Schrift „Die Wurzeln des Rechts“ (1951) wird nachhaltig beachtet. Zudem legte er eine umfängliche Einführung in die Rechtswissenschaft vor (1962).

Sein Vortrag war frisch, seine Bildung umfassend und sie wurde ständig erweitert. Die Gattin, promovierte Medizinerin, reiste gern und zog den nicht eben Widerstrebenden mit. Einprägsame Sprüche waren ihm zur Hand wie „Fleiß ist im Examen kein Verdienst“ oder „es ist schwer, die Grenze zwischen Training und Verschleiß zu finden.“

Leider war sein Herz nicht ganz intakt. Ein großes Vorlesungsprogramm und gelegentliche schwere Arbeiten im Garten wurden ihm zuviel. Im Hörsaal erlitt er einen Infarkt und starb nach einigen Tagen auf der Intensivstation. Dem lebensfrohen Mann hätte man Jahrzehnte mehr gewünscht.

Nachfolger Schmidts im Amt wurde Erwin *Seidl* (1905-1987). Er war ein berühmter Papyrologe, trotz manchen Schicksalsschlags humorvoll. Nach seiner Emeritierung zog sich der gebürtige Bayer nach Mittenwald zurück.

Einen weiteren privatrechtlichen Lehrstuhl bekleidete Theodor *Süss* (geb. 1892), aus Speyer gebürtig, der auch das Bankrechtsinstitut leitete. Er hatte die Rechtsfolgen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage zurückführen wollen auf einen „virtuellen Vorbehalt“ des Fortbestands der bei Vertragsschluß obwaltenden Umstände. Man könnte ihn einen Sohn der Aufklärung nennen, vernünftige und praktische Ergebnisse waren seine Sache. Hoch musikalisch und ein guter Pianist, besaß er Noten zuhauf, darunter viele Opern in Klavierauszügen.

Am auffälligsten war seine Beweglichkeit. An drei Stellen las er (Köln, Mainz, Erlangen) und machte Urlaubsreisen per Bahn, versehen mit Brot, Blut- und Leberwurst und Taschenmesser. Während des Krieges stand auf den Eisenbahnwagen: „Räder müssen rollen für den Sieg.“ Das wurde abgewandelt in „Räder müssen rollen für den Süss.“ Die Frugalität war nicht ungefährlich. Denn in der Schweiz war Süss, so erzählte er, als international gesuchter Taschendieb aus dem Zug geholt worden und das ausgerechnet zu der Zeit, als er für einige Jahre die Bundesrepublik in Havanna als Botschafter vertrat. Süss war gut befreundet mit dem bedeutenden griechischen Juristen Fragistas. Auch ihre Frauen, beide beeindruckende, charaktervolle Damen, verstanden sich bestens. Wie Süss lehrte Privatrecht (und dazu Zivilprozeßrecht) Walter Erman (1904-1982), wohl verwandt mit dem berühmten Ägyptologen. Er war in Münster geboren, hatte dort in den 30er Jahren doziert und sich, da er Richter am Obersten Gerichtshof für die Britische Zone in Köln geworden war, 1951 nach der Rheinmetropole umhabilitiert. Einige Jahre später präsierte er dem Landesjustizprüfungsamt in Düsseldorf und wurde 1958 Ordinarius in Köln.

Er hat einen bis heute in Neuauflagen erfolgreichen Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch herausgegeben und war ein vorzüglicher, sehr beliebter Lehrer. Klar und sachlich, etwas nüchtern und trocken, besaß er zugleich Humor und fand ein musisches Gegenstück in seiner Gattin, die Sängerin gewesen war.

Ihm eignete erfreuliche Zivilcourage. Als sich in seiner Dekanatssprechstunde zwei Vorstandsmitglieder darüber beschwerten, ihre Gesellschaft sei in einer Dissertation, von der noch die Rede sein wird, schlecht weggekommen, verwies er auf die Freiheit der Wissenschaft und zeigte den Herren kurzerhand die Tür.

Als außerplanmäßiger Professor vertrat August Maria *Berges* (1908-1994) Insolvenzrecht und Strafrecht. Von den Professoren sagte man: der außerordentliche leistet nichts Ordentliches, der ordentliche nichts Außerordentliches. Berges hatte in seinem Habilitationsantrag geschrieben, er habe „das Weichbild Kölns nie verlassen“. Das trug ihm Stirnrunzeln ein. Später zog es ihn immerhin auf eine Kanalinsel. Auch er war umfassend belesen sowohl in Natur- wie in Geisteswissenschaften, einschließlich amerikanischer Wirtschaftswissenschaft. Seine Bildung ließ er der Reform des Insolvenz- und Schiedsrechts zugute kommen. Am Oberlandesgericht Köln leitete er einen Senat. Als unter dem Einfluß der 68er der schöne Titel Senatspräsident bei den Oberlandesgerichten ersetzt wurde durch Vorsitzender Richter (VoRiHOLG = Vorsitzender Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht), wollte ihn einer der Beisitzer (selbst verhinderter Universitätsprofessor, wengleich eminent tüchtig) nur mit dem Namen anreden. Da verwies Berges zu Recht auf seinen Professorentitel. Seiner Frau war er eng verbunden. Nach ihrem Tode 1985 soll er drei Monate lang kein Wort gesprochen haben. Die Tochter wurde Gerichtsassessorin, zog aber nach New York. Honorarprofessor für Privat- und Sozialversicherungsrecht war der Präsident des Landessozialgerichts Erich *Roehrbein* (1892-1964). Er machte nichts von sich her, war aber tüchtig. Als wir einmal über Gliederungen sprachen, brachte er als Beispiel einer Predigt über den Text „Woher der Wind kommt, und wohin er fährt, das wissen wir nicht“: Teil 1 woher der Wind kommt, Teil 2 wohin er fährt, Teil 3 das wissen wir nicht.

Für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht war zuständig der Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht und Honorarprofessor Robert *Ellscheid* (1900-1985). Er vertrat große Industrieunternehmen, darunter Thyssen, und verstand sich gut mit Frau Amelie Thyssen, die aus Steuergründen im Halbjahreswechsel in Argentinien und Europa wohnte und wohlverdient den Ehrendoktor der juristischen Fakultät erhielt. Von den Hilfen der Fritz Thyssen Stiftung wird noch die Rede sein.

In Düsseldorf war ein Thyssen-Hochhaus errichtet worden. Aus diesem Anlaß gab es im obersten Stock ein Essen, zu dem auch die Mannesländer eingeladen waren. Zu denen sagten die Thyssenherren: „Ihr habt es gut, Ihr seht auf unser Haus, wir auf Eures.“

Ellscheid war, was seine Gesundheit betraf, ziemlich hypochondrisch, wurde jedoch sehr alt. Seine kluge, etwas herbe wirkende, aber sehr wohlthätige Frau, Dr. iur. Hertha Ellscheid, starb wenige Wochen nach ihm.

In der Familie gab es Kummer. Die ältere Tochter hatte ein behindertes Kind. Die jüngere, Juristin, heiratete einen ausgeglichenen, liebenswerten Fachkollegen, der einer tückischen Krankheit erlag und am Heiligabend begraben wurde. Auch mit ihrer Gesundheit stand es nicht zum besten und sie starb noch vor den Eltern. Mit ihrer Tochter hatte sie ein Haus bewohnt, dessen Erdgeschoß zahlreichen Katzen vorbehalten blieb. Damals erschien das andere und mir unbegreiflich, heute finde ich es begreiflich.

Im öffentlichen Recht glänzte Hermann *Jahrreiß* (1894-1992). Mit Namen sollte man nicht spaßen; aber in Bayern gab es einen Rechtsprofessor Gareis; dem hätte ein Kollege gern den Garaus gemacht. Jahrreiß hingegen imponierte schon durch seine Erscheinung: er hatte einen Goethekopf und trug sich künstlerisch. Zu Recht fühlte er sich halb als Künstler und malte in den Ferien Landschaften verschiedenster Art. Zuhause hatte er eine ganze Galerie solcher Bilder um sich versammelt. Gelegentlich portraitierte er, so seinen Freund Bohne, der gleich ihm aus Sachsen stammte, im Rektororinat.

Jahrreiß war selbst mehrere Jahre Rektor in Köln gewesen, führte danach in der Europäischen Rektorenkonferenz und war vielfacher Ehrendoktor. Er verkörperte vortrefflich den Ordinarius alten Stils, auch in seinem stets herzlichen und noblen Umgang. Seine Frau stand ihm ebenbürtig zur Seite. Seine größte Zeit war in seinen Augen, so schien es, die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, in denen er als Verteidiger auftrat, hauptsächlich in Fragen des Völkerrechts. Als Künstler hatte er nicht versäumt, Angeklagte, Kollegen und Richter zu portraituren. Freilich sahen die Abgebildeten einander etwas ähnlich. Das ist kaum zu vermeiden, nicht einmal stets von Profis. Denn während des Dritten Reichs lief am Reichsluftfahrtministerium in der Leipziger Straße in Höhe des ersten Stocks ein Fries mit Köpfen bekannter Militärs. Die sahen alle aus wie Juden frisch aus dem „Stürmer“; vielleicht hatte ein erbitterter Gegner der Nazis sie gemeißelt.

Ein solcher war auch Hans *Peters* (1896-1966), der sich dem Verwaltungsrecht und mehr noch der Verwaltungslehre widmete. Ihm eignete unglaubliche Vitalität. Schon als Privatdozent in Berlin war er mit seinen Seminarteilnehmern nach Sylt zu Ferienkursen gereist. In Köln fuhr er im Jahr mehr Kilometer als ein Taxichauffeur. Er lud viele Gäste ein und betätigte sich auch politisch. Ein katholischer Preuße, war er alles andere als versponnen und hatte das Herz auf dem rechten Fleck. In seiner Gegenwart mußte man sich wohlfühlen. Ganz unvermutet starb er durch einen Herzanfall am Vorabend einer Reise.

Staats- und Verwaltungsrecht lehrte auch Ernst von *Hippel* (1895-1984), Sohn des Göttinger Strafrechtlers und Bruder des Freiburger Zivilrechtlers Fritz von Hippel. Auf einem Kongreß hatte er zur Verwaltungsrechtsreform vorgeschlagen, die schwarzweißen Aktenordner durch bunte zu ersetzen. Das wurde belächelt und leuchtet doch ein, ist wohl auch weitgehend geschehen. Mehr als an Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht lag dem besinnlichen Gelehrten an der Rechtsphilosophie. Diese fordert sehr hohe Allgemeinbildung und die besaß von Hippel verbunden mit liebenswürdigem Humor. Darum war jede Unterhaltung mit ihm ein Gewinn.

Bei von Hippel habilitierte sich Carl Joseph *Hering* (1902-1968). Er hatte hauptsächlich über die Billigkeit (*aequitas*) im kanonischen Recht gearbeitet, ein aufrechter, ruhiger, sachlicher Gelehrter. Als in Köln der kirchenrechtliche Lehrstuhl zu besetzen war, hatte der Prorektor im Sinn, ihn seinem (*cum grano salis*) Schüler zu sichern. Die Fakultät indessen bemühte sich um Auswärtige. Nachdem der führende Fachvertreter, der in München wirkte, abgelehnt hatte, wurde ich, damals Dekan, nach Wien geschickt, um mir auf dem Schlachtfeld ein Bild zu machen.

Dort wurde Kirchenrecht im ersten Semester gelehrt. Die Vorlesung ging von 18 bis 20 Uhr. Großer Hörsaal noch mit einer richtigen Kanzel. Etwa 13 Adepten zugegen. Einen älteren, der sich als Journalisten ausgab, fragte ich: „Wie ist der Professor?“ „Er trägt nichts vor, was nicht in den Skripten steht.“ Hier hörte ich das Wort Skript für Kollegennachschrift zum ersten Mal, wunderte mich zugleich, warum dann überhaupt jemand erschien.

Der Meister kam, blickte nicht rechts noch links, bestieg die Kanzel und trug, ohne jemals aufzusehen, aus zwei Unterlagen vor, häufig die rechte, selten die linke benutzend. Er war bei den Hilfspersonen des Bischofs angelangt und sagte: „Das Amt des Administrators endet: erstens selbstredend mit dem Tod.“ „Nanu“ dachte ich und schlug den *codex iuris canonici* auf, der verteilt worden war. Jetzt ging mir ein Licht auf: links hatte der Dozent die *canones* aufgelistet, die er bringen wollte; rechts lag der *codex* und er beschränkte sich darauf, den lateinischen Text stockend wie ein Primaner ins Deutsche zu übersetzen. Kein Wort über Entstehungsgeschichte, wissenschaftliche Auslegung, Gerichtsentscheidungen, praktische Bedeutung, Reform. Da der Redner während des Vortrags nicht aufblickte, konnte ich kurz vor Schluß unauffällig entweichen und sah im Burgtheater eine großartige Aufführung des Götz von Berlichingen mit Balsar in der Hauptrolle.

Hering wurde berufen, wie ich dem besorgten von Hippel von Anfang an propezeit hatte, und er stand seinen Mann. Einen neu gegründeten Lehrstuhl für Europarecht erhielt Bodo Börner (1922-1994). Ihn hatte ich als Assistenten Leo Raapes 1950 in Hamburg kennen gelernt und sogleich seine ungewöhnliche Begabung wie seine ehrenhafte Gesinnung wahrgenommen. Von der Universität ging er zunächst zur Ruhrkohle AG nach Essen, habilitierte sich aber dann bei Harry Westermann in Münster.

Jung war Reserveoffizier im Krieg und dadurch teilweise geprägt. Nicht gesonnen, sich etwas gefallen zu lassen, zeigt er mir vor einer turbulenten Senatssitzung während der 68er Hochschulrevolte seine Aktentasche, in der ein richtiges Fleischermesser schlummerte.

Seine immer gescheiterten Ansichten vertrat Börner mit Nachdruck und Glanz. Von Energie gepackt, organisierte er europarechtliche Kongresse, wirkte mit in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, saß in Aufsichtsräten bedeutender Unternehmen und betätigte sich auch als Schiedsrichter. Gemeinsam mit Karl Carstens leitete er das Kölner Europarechtliche Institut in ungetrübter Harmonie. Er durchschaute Politik und Wirtschaft und ließ sich kein X für ein U vormachen. Jedes Gespräch mit ihm war hoch erfreulich. Seine Frau spielte mit Leidenschaft Tennis und bestand das Kapitänsexamen für die Hohe See. Das Ehepaar begnügte sich mit einer Miet-, später Eigentumswohnung in der universitätsnahen, aber lauten Zülpicher Straße. Zwar hatten sie auch ein Sommerhaus in Bad Ems. Doch Börner war kein Naturmensch und so wurde es selten bewohnt.

Auch seine musischen Gaben – als Schüler hatte er Orgel gespielt – ließ er auf sich beruhen. Aber als Soldat in Rußland hatte er die Landessprache erlernt und würzte Reden und Schriften neben Zitaten aus antiken Klassikern und der Bibel mit herzhaften russischen Sprichwörtern. Nach der Emeritierung blieb er rastlos tätig und gründete mit seinem Sohn in Düsseldorf eine Anwaltspraxis.

Leider viel zu früh starb Peter Weides (1934-1991). Er erwarb wissenschaftlichen Lorbeer hauptsächlich durch ein Lehrbuch des Verwaltungsprozeßrechts und durch Abhandlungen auf nicht leicht zugänglichen, jedoch praktisch wichtigen Spezialgebieten wie Sparkassen- und Filmrecht.

Die Kölner juristische Fakultät erstrebte moderne Vielfalt im Recht des Wirtschaftslebens und pflegte deshalb nicht nur Arbeitsrecht (vor allem durch Nipperdey), sondern auch Bank-, Versicherungs-, Europa- und Steuerrecht. Zudem

besaß sie seit 1950 ein Institut für Luftrecht (jetzt Luft- und Weltraumrecht). Dessen Gründer und langjähriger Leiter war Alex Meyer (1879-1978). Als Magdeburger Oberregierungsrat mußte er im Dritten Reich emigrieren und wurde nach dessen Ende im Wege der hypothetischen Kausalität als Regierungsvizepräsident eingestuft. Solche Nachzeichnung von unterbrochenen Lebensläufen ist (nicht bei Alex Meyer, aber sonst) im positiven wie im negativen Sinne oft problematisch. Wie es gekommen wäre, wenn es anders gekommen wäre – das zu ergründen ist eine Hauptschwierigkeit der kritischen Beurteilung durch den Historiker. Nach dem Sturz Napoleons versuchten Offiziere, deren Laufbahn die Revolution abgeschnitten hatte, hohe Pensionen zu erlangen. So erschien beim Staatssekretär Viallon ein Leutnant zur See, weil er normalerweise Admiral geworden wäre. „Sie haben ganz recht, nur eine Kleinigkeit vergessen.“ „Nämlich?“ „Sie wären 1805 in der Seeschlacht von Trafalgar untergegangen.“

Alex Meyer hatte schon 1908 über Luftrecht veröffentlicht, seitdem vielfältig, war auch selbst Flugzeugführer. Er pendelte zwischen Köln und Zürich. Man merkte kaum, daß er überhaupt älter wurde. Er war nicht zu ermüden und stets vollkommen sachlich, vielleicht etwas trocken. Seine Bedeutung als Nestor des Luftrechts hatte zur Folge, daß er die Leitung seines Instituts behielt (während ein Ordinarius mit der Emeritierung ausscheidet). Als man Mitte der 70er Jahre eine Neubesetzung erwo, träumte ich noch von einem 100jährigen aktiven Institutsdirektor. Immerhin blieb die Leistung einmalig.

Das Steuerrecht vertrat Ottmar Bühler (1884-1965), ein aufrechter, etwas steifer und spröder Schwabe. Sein Vater war als Forstwissenschaftler nach Zürich berufen worden, und dort wuchs der Sohn auf. Er schrieb in zwei Bänden das erste richtige Lehrbuch des Steuerrechts und erhielt 1942 in Köln den ersten rein steuerrechtlichen deutschen Lehrstuhl. Später machte er auch schriftstellerische Ausflüge in die Politik, mit geringerem Erfolg.

Nach einem Gesellschaftsabend nahm er mich auf die Seite: „Herr Kegel, mir fällt es schwer, in Referendarprüfungen zivilrechtliche Arbeiten zu korrigieren. Könnten Sie mir da nicht beispringen?“ „Herr Professor, Sie wollten mich doch nicht eines der wenigen Vorteile des Privatdozentendaseins berauben, nämlich, daß man noch nicht prüfen muß!“ Danach war Ruhe im Karton. Als Emeritus zog er nach München, angezogen wahrscheinlich vom Bundesfinanzhof. Dort lehrte er auch an der Universität.

Auf Bühler folgte Armin Spitaler (1898-1963), der früher an der deutschen Universität in Prag gelehrt hatte und von ganz anderem Schlag war als sein Vor-

gänger: Österreichisch-verbindlich und weich, oder besser gütig, was zum harten Steuerrecht so wenig zu passen schien wie die Tatsache, daß er Hauptmann der Reserve gewesen war. Seine Antrittsvorlesung galt dem Bildungswert des Steuerrechts. Der ist hoch einzuschätzen. Doch Nörgler meinten, sie hätten im Steuerrecht zwar von Einheitswert und Verkehrswert gehört, indes nie von Bildungswert.

Spitaler saß dem Kölner Tierschutzverein vor. Bei Fakultätessen bekam er Eier statt Fleisch. Mein Kommentar: „Wir morden, Sie treiben ab.“ Je älter ich werde, desto mehr ist freilich auch mir der Tierschutz Herzenssache.

Die Tierliebe hat Spitaler veranlaßt, als Dissertationsthema die Frage zu vergeben, ob ein Mieter, dem vertraglich das Einbringen von Tieren untersagt ist, dies gleichwohl tun darf. Der Doktorand bejahte, nahm anscheinend ein Grundrecht auf freie Entfaltung des Hundes an. Spitaler gab ihm magna cum laude. Korreferent wurde der Generalstaatsanwalt und Honorarprofessor Schneidewin. Er begann: „Auch ich bin ein Tierfreund“ und endete mit non rite. Man einigte sich auf rite. Spitaler hatte eine kluge, zurückhaltende Frau. Sie hat ihn lange überlebt und ist 103 Jahre alt geworden.

Im öffentlichen Recht, vornehmlich im Europarecht, wirkte auch Carl *Carstens* (1914-1992). Der Bremer Bürgermeister Kaisen hatte früh seinen Rang erkannt. Er schickte ihn als Vertreter des Landes Bremen nach Bonn. Carstens hielt sich an Köln, habilitierte sich bei Jahrreiß und blieb Köln treu bis in die höchsten Staatsämter. Er meinte, Köln Dank zu schulden (während es eher umgekehrt war), weil er hier ein Refugium sah, wenn das politische Schiff kenterte, so wie in solchen Fällen einst die Großgrundbesitzer „sich auf ihre Güter zurückzogen“.

Carstens hatte in Yale studiert und dort den Jesuitenpater David C. Bayne kennen gelernt. Der wurde Professor an der Universität von Iowa und hat tiefdringende Arbeiten im Aktienrecht geschrieben, in die er Erfahrungen aus dem kanonischen Recht, insbesondere zur Treuhand, einbrachte. Das nahmen ihm die amerikanischen Kollegen bisher leider nicht ab. Bayne war zudem ein mitreißender Lehrer. Des öfteren kam er nach Europa, besuchte Carstens und dozierte in Köln.

Carstens verwirklichte das deutsche Ideal. Er sah nicht nur so aus, er hatte auch einen untadeligen Charakter. Herbert Wehner sagte einmal im Bundestag, nicht jeder habe leider eine so weiße Weste wie sein Kollege aus dem Norden. Zudem

war Carstens zu allen Menschen freundlich, ja warmherzig. Überzeugter Christ, erblickte er vielleicht in jedem ein Geschöpf Gottes and he suffered fools gladly.

Äußerst korrekt und doch umgänglich war er zu hohen Ämtern prädestiniert, wirkte im Bundeskanzleramt, im Verteidigungsministerium und im Auswärtigen Amt. Die Rolle des lauten Oppositionsführers im Bundestag lag dem vornehmen Hanseaten weniger.

Für das Amt des Bundespräsidenten war er wie geschaffen. Durch Wanderungen wollte er mit den Bürgern Fühlung halten, ein Gedanke, den der Segler seiner verehrungswürdigen Gattin verdankte.

Carstens zeigte auch köstlichen Humor. Als ein Bonner Professor ihm und mir einen scharf tadelnden Brief wegen einer politische Meinung schrieb, bemerkte Carstens nur: „Da hat er wohl einen Cognac zuviel getrunken.“ Aus seiner Studienzeit erzählte er von Leo Raape in Hamburg:

„Ein Bauer treibt die verkaufte Kuh zur Stadt. Was passiert? Phantasie, Phantasie, meine Herren! – Pause – Der Blitz schlägt in die Kuh!“ Nächste Stunde: „Der Kellner bringt die bestellten Austern aus der Küche ins Restaurant. Was passiert? Phantasie, Phantasie, meine Herren!“ Hinterbänkler: „Der Blitz schlägt in die Austern!“ Raape indigniert; Komik lag ihm nicht.

Strafrecht lehrte in Köln nicht nur Coenders, sondern auch Gotthold *Bohne* (1890-1957). In der Festschrift für Reinhard Frank hatte er eine große Abhandlung über die Kuppelei veröffentlicht. Man dürfte also einen ausgepichten Kriminalisten erwarten. Indessen wirkte der Pastorensohn wohlwollend-friedlich, während seine lebhaftige Frau, eine Pfälzerin, das Reisen schätzte.

Bohne hatte sich beim Dekan Nipperdey für die Rückkehr seines Freundes Jahrreiß eingesetzt und hatte, als seine Wiederwahl zum Rektor anstand, mit – erfolglosen – Attacken des Arbeitsrechtlers zu kämpfen. Bohne's Liebe galt weniger der strafrechtlichen Dogmatik als der Kriminalistik bis hin zur Graphologie.

Auch Richard *Lange* (1906-1995) hatte mit der Strafrechtsdogmatik nicht allzu viel im Sinn. Die Zukunft erblickte er in der Kriminologie und Kriminalanthropologie und wirkte tatkräftig in der Strafrechtsreform mit. Lange war Assistent Kohlrauschs gewesen und hatte an dessen Kommentar des Strafgesetzbuchs zuerst mitgearbeitet, ihn später fortgeführt. In diesem Buch hatte er während des

Dritten Reichs ein Nazigesetz erläutert, was ihm nachher verübelt wurde, obwohl er nur Mäßigung bezweckt hatte.

Lange war kantig. So kam nicht jeder leicht mit ihm zurecht und auch seine Frau, selbst Schriftstellerin, hatte es nicht immer einfach. Aber er war eine eindrucksvolle Persönlichkeit, schrieb glänzend und fesselte seine Hörer. Da seine jüngste Tochter in Berlin einen Neffen von mir geheiratet hat, waren wir verschwägert, fielen uns jedoch deswegen nicht um den Hals.

Strafrecht, Rechtsphilosophie und Bankrecht lehrte Ulrich *Klug* (1913-1993). Quicklebendig, war er weithin auch tätig in Wirtschaft und Politik, erst als Bankdirektor in Mainz, später als Staatssekretär in Düsseldorf und als Justizsenator in Hamburg. Ein Gentleman vom Scheitel bis zur Sohle, aber allzu liberal. Manchmal glaubte man, er gestatte sich radikale Ansichten nur, weil er wußte, andere würden schon dafür sorgen, daß der nötige Unterbau nicht wanke. Als Gegengewicht vielleicht zu seiner praktischen Tätigkeit entwickelte er eine formale juristische Logik, deren Darstellung mehrere Auflagen erreichte und im Ausland vor allem die südamerikanischen Leser fesselte.

Die formale Betrachtungsweise übertrug er auf seinen Schüler Jürgen *Rödiger* (1942-1975), der Rechts- und Gesetzgebungstheorie, Rechtsinformatik und Privatrecht pflegte. Probleme löste er rasch mit logischen Argumenten, so daß ich ihm vorhielt: „Ein Federstrich von Rödiger und Bibliotheken werden Makulatur.“ Mit seiner klugen und liebenswerten Frau und einem kleinen Sohn bewohnte er ein Stockwerk in einem Schloß oberhalb des Rheins in Remagen. Dort wurde er, der nie ein Gewehr in der Hand gehalten hatte, auf Anhieb Schützenkönig. Mit 29 Jahren habilitiert, ging er im Jahr darauf als jüngster juristischer Ordinarius nach Gießen. Hier, so hörte man, fuhr er in tiefer Nacht mit seinem Ro 80 bei Rot in eine Kreuzung, und es kam zu tödlichem Unfall: für die Seinen und für die Wissenschaft wurde eine große Hoffnung zerstört.

Honorarprofessor für Strafrecht war Karl *Schneidewin* (1887-1964). Er stammte aus Hameln. Sein Vater war dort Direktor des Gymnasiums; seine Schwester wurde Studienrätin und glänzte durch geballte Lateinkenntnis.

Wer Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit vereint sehen wollte, fand beide in Karl Schneidewin verkörpert. Er amtierte als Generalstaatsanwalt beim Obersten Gerichtshof für die Britische Zone in Köln. Da Generalstaatsanwälte denselben Respekt fordern wie die Gerichtspräsidenten und Ernst Wolff, der Präsident des OGH, eine Honorarprofessur für Zivilrecht innehatte, erschien Schneidewin

beim Dekan und machte gleichsam als sein Recht die nämliche Würde geltend. Das hätte er nicht nötig gehabt. Denn er war an jedem Platz eine Zierde, an der Universität durch seine wissenschaftlichen Arbeiten und vorzüglichen Unterricht.

Gutes Deutsch lag ihm am Herzen. So empörte er sich, wenn ein Kandidat erklärte, beim Diebstahl müsse eine fremde, bewegliche Sache weggenommen worden sein. „*Muß* gar nicht, *darf* nicht einmal!“ Verwechslungen von scheinbar und anscheinend, deshalb und deswegen machten ihn nervös.

Einen Kölner Lehrstuhl vertrat als Privatdozent kurze Zeit Werner Niese (1905-1963), geboren in Saalfeld. Er war Oberlandesgerichtsrat gewesen und hatte Welzels finale Handlungslehre auf die Fahrlässigkeit erstreckt. Ein faszinierender Pädagoge. In Erlangen hatte man ihn zu einem Seminarvortrag eingeladen. Statt dessen führte man ihn in einen Hörsaal mit 500 Leuten. Er war erschreckt, doch nicht entmutigt und zog sich mit Glanz aus der Affäre.

Er erzählte köstlich. So war er in Tübingen abends bei Zweigert eingeladen. Außerdem erschien Herbert Wehrhahn, der sich beim Gastgeber habilitiert hatte und die Hausfrau verehrte. Er bekam den Hauswein. Für sich und Niese holte Zweigert einen Edeltropfen aus dem Keller. Wehrhahn murrte. „Seien Sie froh, daß Sie Ihre Füße unter meinen Tisch stellen dürfen!“

Gemeinsam mit Niese wollte ich eine Bleibe in der Eifel erwerben. Bei Kriegsende dürfte man annehmen, es werde fünf Jahre Ruhe geben. 1950 kam der Koreakrieg. Man wußte nicht, ob ihn die Russen zum Vormarsch nach Westen nutzen würden. Dann hätte man von der Eifel aus leichter flüchten können. Den Fortgang des Feldzugs notierte ich auf einer Karte aus der Zeitung. Meine Frau drehte den Ausschnitt um. Dort wurde für 3000 DM eine Pionierbaracke auf fremdem Grund angeboten. Niese gefiel das Unternehmen dann doch nicht und so mußte ich mit Mühe einen Bankkredit aufnehmen; der Düsseldorfer Vorstand hatte über dies Großprojekt entschieden.

Als später in Köln ein Strafrechtslehrstuhl zu besetzen war, meinte ich, es wäre zwar großartig, wenn Niese käme, aber man habe ihm in Mainz einen goldenen Käfig gebaut und er werde bleiben. Dies war ehrlich, doch vielleicht dumm und Niese hat es verübelt.

Im Strafrecht vertrat zu Köln auch der Schweizer Peter Noll (1926-1982), ein beweglicher Geist, wissenschaftlich viel und war vielseitig tätig. Als erster hat

er, inzwischen Ordinarius in Zürich, die amerikanische Gesetzgebungslehre bei uns eingeführt (1973). Später beklagte er sich, daß keiner von seinem Buch mehr sprach, nachdem das Gebiet in Mode gekommen war – aber selbst unter Juristen geht es nicht immer gerecht zu. In jedem Fall unvergessen bleibt er durch seine „Diktate über Sterben & Tod“ (1984). Hier schildert er tagebuchartig das Auf und Ab seines Krebsleidens bis kurz vor dem Ende – ein ergreifendes Buch.

Da in Köln die Wirtschaftswissenschaften ganz vorn standen, versuchte ich aus eigenem Interesse, dorthin Verbindung zu halten. Im Drange der Geschäfte mußte ich bald davon ablassen, habe jedoch starke Eindrücke bewahrt.

Führend war nach dem Krieg Theodor *Wessels* (1906-1972). Er trug druckreif vor. Durch Prüfungen war er derart belastet, daß er am Ende eines harten Tages, so hieß es, die eigene Telefonnummer nicht mehr wußte. Kein Wunder; denn Geistliche lesen das Vaterunser ab, um nach anstrengender Predigt keinen Fehler zu machen. Wessels war eine mächtige Gestalt wie der Bundeskanzler Kohl. Der Künstler, der sein Rektorbild schuf, stellte ihn jedoch lang und schmal dar, leichenblaß und mit einer Art Konditormütze. Vom Opfer zurecht gewiesen, tönte der Maler: „Herr Professor, nach 100 Jahren weiß von ihnen kein Mensch mehr etwas, aber von mir!“

Größte politische Wirkung gewann Alfred *Müller-Armack* (1901-1978) als Staatssekretär von Ludwig Erhardt. Wir wohnten im selben Haus. Aber da jeder viel um die Ohren hatte, war der Kontakt auf der Ebene des Nachwuchses enger.

Betriebswirtschaft lehrte Rudolf *Seyffert* (1893-1971). Persönlich ein liebenswerter, angenehmer Mann und fachlich tüchtig, neigte er ein bißchen zur Pedanterie. Ein Seminarteilnehmer berichtete mir auf Ehrenwort, das ganze Seminar sei damit hingegangen, die Sitzordnung festzulegen: Doktoranden, Diplomanden und Studenten, bald rechts, bald links, bald vorn, bald hinten, bald gemischt und dann wieder geballt. Auch Seyffert hatte im Hauptgebäude der Universität mit viel Liebe einen großen Wegweiser angebracht, jedoch nur die Farben dunkelbraun, mittelbraun und hellbraun verwandt, so daß man leicht durcheinander geriet.

Neben ihm lehrte Betriebswirtschaft der persönlich bescheidene, aber höchst sachkundige Theodor *Beste* (1894-1973). Im Volkswagenprozeß (die Ansparer aus der Nazizeit forderten Lieferung) war er zum Sachverständigen bestellt, aber das Werk ließ ihn nicht ein. Er: „Das kann ich auch von außen.“

Der bedeutendste Betriebswirtschaftslehrer in Köln war Erich *Gutenberg* (1897-1984). In drei Bänden hat er, oft aufgelegt, „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ veröffentlicht und war vielseitig gebildet, ebenso vornehm wie unprätentiös.

Die Philosophische Fakultät wies große Namen auf wie Heimsoeth, Rassow, Schieder, Schalk. Sie hatte sich von der ursprünglich mit ihr verbundenen naturwissenschaftlichen Fakultät getrennt, angeblich weil die hochwürdigen Geisteswissenschaftler sich daran stießen, daß ein Zoologe, der einen Probevortrag über den Winterschlaf gehalten hatte, auf die Frage, warum der Igel nun plötzlich erwache, die Antwort gab: „Er muß mal.“

Vielfältig an der Selbstverwaltung beteiligte sich der Klassische Philologe Joseph *Kroll* (1889-1980). Dies trug ihm den Spruch ein:

Wie unser Kroll
In Dur und Moll
erfüllt sein Soll,
ist einfach toll.

Die ersten vier Nachkriegsjahre amtierte Kroll als Rektor. Fast jeden Samstag vormittag traf sich der Senat, dem ich als Privatdozentenvertreter angehörte. Gegenüber saß mir der alte Chemiker Wintgen, der als Kommunist galt. Als von Privatdozenten die Rede war, krächte der Greis: „Was haben wir mit diesen Menschen gemein?“ „Die Abstammung vom Affen, Herr Professor!“ hätte ich sagen sollen, doch der Geistesblitz kam zu spät.

Angeblich besaß die Universität Köln eine Benehmensordnung. In ihr wurde beim Begräbnis von Professoren Zylinder verlangt, aber: „Handelt es sich um einen Privatdozenten, genügt weicher Hut.“

Umgekehrt wurden in den fünfziger Jahren jenseits des „großen Teichs“ die Ruhestandsprofessoren nicht hoch eingestuft. So soll es in der Satzung der Law Faculty von Berkeley geheißen haben: „The Emeriti are heavy burden on the Faculty.“ [...]

1968

Von der Studentenrevolte war schon kurz die Rede. In Köln verlief sie glimpflich. Das über Jahrtausende hin drückende Klima hat den Willen geschwächt, die Leute freundlich gemacht und ihnen Abstand verliehen.

In Berkeley begann es. In einer Professorenversammlung warb ein traditionsbewußter Alter mit guten Gründen um Geduld und fand kein Gehör. Immerhin hat man dort die Hochschulverfassung nicht geändert. Als der Spuk vorbei war, schüttelte man sich und trieb business as usual. Bei uns dagegen änderte man viel und schleppt es sinnlos weiter. Für jede Kleinigkeit braucht man drei „Gremien“, die sie wiederkäuen und Massen von Papier ausstoßen.

Eine der Wurzeln des Übels gerade in der Bundesrepublik zeigte sich freilich schon früh: um 1960 begann man unter dem Einfluß des Wissenschaftsrats Studenten- und Professorenzahlen zu vervierfachen und viele neue Hochschulen zu gründen. Der Begabtenpool läßt sich indessen nicht zum Meer vergrößern und so bekam man untaugliche Schüler und mittelmäßige Lehrer zuhauf. War einst zu vermuten, daß ein Professor gescheit war und das Gegenteil ihm zu beweisen, so muß man heute ein paar Pflöcke zurückstecken. Zahllose Sitzengebliebene – hier mehr, dort weniger – wurden zu Professoren, ganz Untaugliche zu Hochschulpräsidenten. Schwanitz hat das im Roman „Der Campus“ drastisch vorgeführt.

Sekretärinnen wirkten mit bei Berufungen. Die türkischen Putzfrauen hatte man schändlicherweise vergessen, obwohl doch schon 1918 in Hannover eine Raumpflegerin Kultusminister geworden war. Die Prüflinge wollten ihre Arbeiten gemeinsam schreiben und gegenseitig bewerten, natürlich nicht unter lobenswert. Jeder Druck sollte den armen Seelen erspart bleiben.

In den Referendarexamina benoten zwar noch immer die Prüfer, aber jetzt aufgefächert bis auf zwei Stellen hinter dem Komma. Hausarbeiten und Klausuren werden anonym beurteilt. Dabei kennt doch jeder die Geschichte vom Kaninchen als Sonntagsbraten: Die ganze Familie brachte keinen Bissen runter; nur Onkel Otto, der es nicht persönlich gekannt hatte, zeigte guten Appetit.

Im Kölner Senat saß einer meiner Assistenten. Ich habe Strichliste geführt; er sprach in einer einzigen Sitzung 43 mal, ich dreimal. Um Haaresbreite wäre er Präsident der Universität geworden.

Wäre es nach denen gegangen – und zeitweilig sah es so aus – dann wäre Wissenschaft an den Universitäten erloschen. Sie wäre beschränkt geblieben auf führende Praktiker, bei den Philologen auf Schulmänner, bei den Juristen auf Richter und Anwälte, die zum Glück nach wie vor als Honorarprofessoren wirken. Nur können sie weniger Zeit einsetzen als hauptberufliche Hochschullehrer und Zeit plus Denkvermögen ist nun einmal der Lebenssaft der Wissenschaft.

Man muß sie wieder sehen und hören: Rudi Dutschke aus Luckenwalde zusammen mit Ernst Bloch vom Dach eines Autos den Fischen predigend, Marcuse aus Kalifornien, den dort niemand kannte, Teufel das Rektorat für seine Bedürfnisse (Zigarren und Exkrement) „umfunktionierend“, das „HoHoChiminh“-Geschrei, die kleinen roten Mao-Bibeln mit den einfältigen Sprüchen.

Zwei traf ich aus einem „go in“, „sit in“ oder „teach in“ kommend. Der eine: „Scheiße, es ist uns nicht gelungen, das Bewußtsein zu verändern!“ Zwei andere kamen aus einer Vorlesung des Altphilologen Wickert, der mit innerer Anteilnahme über die griechische Religion las. „Was hältst du von dem Wickert?“ „Der glöwt an der Zeus.“

Nachwirkungen gibt es noch heute wegen des „Marschs durch die Institutionen“. Aus der dumpfen Masse wurschelten und hangelten sich skrupellose Opportunisten nach oben. Aber wer sich politisch einmal fundamental geirrt hat, mag sein Graubrot essen, aber darf nicht in gewendeter Kluft den anderen erneut offenbaren wollen, wo's lang geht. In der evangelischen Kirche hieß es nach 1945 in solchen Fällen: „Seine Lehre hat die Glaubwürdigkeit verloren.“

Das Siegel der Juristischen Fakultät*

Hubert Graven †

Über die Entstehung des Siegels fehlt es an urkundlichen Quellen. Der [...] Stempel befindet sich im British-Museum zu London, der älteste bekannte Abdruck mit den übrigen Fakultätssiegeln an der Urkunde vom 24. Dezember 1425. Wie der Stempel nach London gelangt ist, konnte nicht bestimmt ermittelt werden. Es wird vermutet, daß er bei einer Kunstversteigerung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts für das B. M. angekauft worden ist. Das Siegel wird 1393 schon vorhanden gewesen sein, da bei den Statuten der med. Fakultät v. 24. März 1393 (im Düsseldorfer Staatsarchiv) außer dem großen Univ.-Siegel auch 4 Fakultätssiegel angehängt waren, denn diese Urkunde zeigt 5 Siegelseinschnitte. Die Statuten der jur. Fakultät, die nur in Kopien erhältlich sind, ergeben, daß 1398 bei der Bestätigung die Fakultätssiegel angehängt worden sind.

Das Siegel ist technisch und künstlerisch wohl das vollendetste. Es ist ein Rundsiegel von 52 mm Durchmesser. Die Umschrift lautet – durch Rankenwerk unterbrochen – in deutschen Minuskeln:

„Sigrillum facultatum utriusq... iuris studii coloniensis.“

Die Mitte des Siegels ist durch erhöhten Rand und innerhalb dieses durch erhöhten gotischen Vierpaß herausgehoben. Gegenständlich enthält das Siegel eine Darstellung des Unterrichts, eine Lehrszene, indem ein Professor auf einem erhöhten, mit 4 Fialen verzierten gotischen Sessel hinter einem auf einer Säule ruhenden Lesepult sitzt, mit weitem Talar und ohne Biret nach vorn gewendet. Dafür, daß es [...] ein Mönch sei, spricht nichts. Zu seinen Füßen sitzen gegeneinander gerichtet, zwei junge Studenten, die je ein aufgeschlagenes Buch vor sich auf den Knien liegen haben. Darauf, daß dieser Gegenstand dem Pariser Universitätssiegel entnommen ist, habe ich schon bei der Untersuchung des großen Universitätssiegels hingewiesen und kann hinzufügen, daß das Siegel der Pariser Jurist.- Fakultät dem ebenfalls entsprach. Es zeigt sich im oberen Teil die Jungfrau mit dem Jesuskind in Brustbild, darunter einen Lehrer, der 2 Schüler unterweist. Darum die Umschrift: „...collegii magrorum (in) decretis,...“ auf

* Auszug aus: *Hubert Graven*, Die Rektorats- und Fakultätssiegel der alten Universität Köln, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 17 (1935), S. 16 ff., Köln 1935. Hubert Graven war Senatspräsident beim Oberlandesgericht Köln und Honorarprofessor an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

dem Rücksiegel einen sitzenden Doktor, der in einem auf einem Pult liegenden Buche liest, mit der Umschrift: „† Parvum sigillum Facultatis decretorum parisiensis“.

Die Lehrszene ist im Ausgange des 14. Jahrhunderts mehrfach zu Siegelzwecken verwendet worden. Ich verweise auf den ältesten Stempel der Universität Wien v. J. 1365, schon gebraucht 1366, der eine ähnliche Lehrszene eines rechtssitzenden Professors mit sieben Studenten enthält, während ein zweiter Stempel v. 1384/95 in dem unteren Teil die Lehrszene zweimal enthält (wie in Paris), auf den Stempel der Phil. Fakultät Wien (aus dem 14. Jahrh.), der ein Colleg mit 9 Hörern, und der Universität Leipzig, der außer der Madonna oben im unteren Teil eine Lehrszene darstellt, auf dem Stempel der Phil. Fakultät (ex parte Reformatorium) von Heidelberg (ein Professor mit 2 unter ihm sitzenden Studenten, die je ein Buch vor sich haben).

Wie sehr die Lehrszene gebräuchlich war, ergibt sich auch aus der Miniatur auf dem Titelblatt der Statuen der theol. Fakultät der alten Kölner Universität in dem Fakultätsbuch, das sich in der Preuß.- Staatsbibliothek in Berlin befindet, deren Zeichnung aber gerade an der Stelle der Szene leider etwas gelitten hat, weil das Buch bei Schwur auf die Satzungen der Fakultät gebraucht wurde und der Schwörende auf diese Stelle die Hand auflegen mußte.

Das Juristensiegel zeigt endlich in den seitlichen Vierpaßräumen zwei Dreieckschilde, in dem rechten 2 gekreuzte Schlüssel, in dem linken den Doppeladler, die Sinnbilder der päpstlichen und kaiserlichen Gewalt, damit die beiden von der Fakultät gelehrten Rechte, das Kanonische und das Zivilrecht, symbolisierend.

Auch diese Darstellung kehrt in der Siegelkunde jener Zeit häufig wieder, so in dem Siegel der jurist. Fakultät von Ingolstadt von 1551, jetzt München, während in dem Siegel der jur. Fakultät von Basel statt der Sinnbilder die Figuren von Papst und Kaiser (mit den Symbolen Schlüssel und Schwert) selbst, in demjenigen von Mainz die Tiara mit den untergelegten gekreuzten Schlüsseln und die kaiserliche Bügelkrone dargestellt sind. Aehnlich in Innsbruck (Oenipontana), allerdings aus späterer Zeit.

Man begegnet auch der Auffassung, daß in dem Kölner Siegel der Professor den hl. Ivo, den Patron der Juristen, vorstellen solle. Ich kann mich dem nicht anschließen, denn einmal fehlt bei dem dargestellten Lehrer der Nimbus, der bei dem Heiligen kaum fehlen würde, sodann hat Ivo zwar in der Jugend die

Rechtswissenschaft studiert, ist aber nie Lehrer des Rechts, sondern Sachwalter der Armen und Waisen gewesen und dadurch der Patron der Juristen geworden.

Nach der künstlerischen Seite verdient das Juristensiegel besondere Hochschätzung. Es zeigt eine Feinheit in der Raumverteilung und der Durchführung der Personen, wie sie nächst dem Rektoratssiegel von 1485 weder in Köln noch bei anderen Universitäten wieder beobachtet wird.